

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Dr. Jördis Körner
*Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
Gebietsreferentin*

Telefon 0345 2 93 97 72
Telefax 0345 2 93 97 15

www.lda-lsa.de

Lützen OT Nellschütz,
Solarpark Nellschütz

7.2.2022

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Zeichen

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu den Belangen der **Bau- und Kunstdenkmalpflege**:

30677 - wib/len

Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Unser Zeichen

22-01967
Denkmal-Erfassungsnummer BKD:

Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Jördis Körner

Postanschrift
**Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt**
-
**Landesmuseum für
Vorgeschichte**
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Anlage: -
Verteiler: BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH – vorab per E-Mail
LDA Abt. 4 – per E-Mail

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN:DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Lützen
Markt 1
06686 Lützen

BP Solarpark Nellschütz der Stadt Lützen, Nov. 2021

**hier: Landesplanerische Hinweise gemäß § 13 Landesentwick-
lungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Landkreis: Burgenlandkreis
Gemeinde: Stadt Lützen
Gemarkung: Zorbau
Flur: 9
Flurstück: 8/1
Fläche: 4,69 ha
Vorhabenträger: SUNfarming GmbH
Vorgel. Unterlagen: Schreiben vom 25.+28.01.2022 mit Anlagen (Be-
gründung zum VE vom Nov. 2021, Plan, Natur-
schutzrechtliche Eingriffsbilanzierung 2021)

Auf einer derzeit als Acker genutzten Landwirtschaftsfläche (0,4 ha),
Rekultivierungsfläche (2,1 ha, Acker lt. Luftbild), 1,0 ha PV schon im
Bestand vorhanden, 1,2 ha ehem. Bebauung aus bergbauwirtschaftlicher
Konversion soll eine Freiflächen-PV-Anlage installiert werden und
dementsprechend städtebaulich mit einem BP gesichert werden. Es wird
die Festlegung eines sonstigen Sondergebiets mit Zweckbestimmung:

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit – Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Halle, 09.03.2022
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
30677-wib/len 28.01.2022
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.41_20221/31-01321.1
Bearbeitet von:
Hr. Lehmann
Tel.: (0345) 6912 – 810
E-Mail:
mike.lehmann@
sachsen-anhalt.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-
anhalt.de)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie geplant. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,69 ha.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lützen ist „Gewerbliche Baufläche“ für den Vorhabenbereich dargestellt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erteile ich gegenwärtig nur nachfolgende landesplanerische Hinweise:

➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die obige geplante Maßnahme der Stadt Lützen ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Lage im Freiraum und der Größe des Plangebietes (ca. 4,69 ha) sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

➤ **Landesplanerische Hinweise**

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Halle 2010 (REP Halle 2010) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Im LEP-LSA 2010 wurde für den zu betrachtenden Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegung getroffen:

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Weißenfels“ (Ziff. 4.2.1 G 122 Nr. 10).

Der zugrunde zu legende REP Halle 2010 enthält für den Bereich des Plangebietes folgende freiraumstrukturelle Festlegung:

- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Zorbau-Nellschütz“ (Ziff. 5.3.6.5 Z Nr. X, Kiessandlagerstätte),
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiete der Lützen-Hohenmölsener Platte“ (Ziffer 5.7.1.3 Nr. 7) angrenzend,
- Trassen und Anlagen der Energieversorgung „110-kV-Ltg Weißenfels-Zeitz“ (Ziffer 5.10).

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Nach dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Im Hinblick auf Photovoltaikfreiflächenanlagen bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen ist. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Weißenfels“ (LEP-LSA 2010, Ziff. 4.2.1 G 122 Nr. 10) wurde im REP Halle 2010 „präzisiert“ zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiete der Lützen-Hohenmölsener Platte“ (Ziffer 5.7.1.3 Nr. 7), welches an den Geltungsbereich anschließt.

Vorranggebiete sind von öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von entgegenstehenden Vorrangfestlegungen ausgenommen (REP Halle, 5.3 Z).

Wegen der Standortgebundenheit von Rohstoffen wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung von erkundeten Rohstoffvorkommen sowie einer Gewinnung von Rohstoffen im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse Rechnung getragen werden (REP Halle, 5.3.6.1. G).

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstofflagerstätten, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in

denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll (REP Halle, 5.3.6.2. G).

In diesen Vorranggebieten stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden (REP Halle, 5.3.6.3. Z).

Darüber hinaus werden zur Sicherung und Gewinnung qualitativ hochwertiger Rohstoffe folgende regional bedeutsame Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in der Planungsregion Halle festgelegt:

flächenhafte Ausweisung u.a.:

X. Kiessandlagerstätte Zorbau-Nellschütz (BLK) (REP Halle, 5.3.6.5. Z)

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen (REP Halle, 5.7).

In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (REP Halle, 5.7.1.1. Z).

Als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind im LEP LSA für die Planungsregion Halle u.a. festgelegt:

- Gebiet um Weißenfels (REP Halle, 5.7.1.2).

Entsprechend der vorgelegten Planunterlage handelt es sich bei dem Standort teils um eine Fläche der Landwirtschaft. Durch die geplante Errichtung des Solarparks werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen bzw. landwirtschaftliche Flächen als Nachnutzung auf der ehemaligen Deponiefläche entzogen. Entsprechend den Unterlagen fand keine Flächenauswahl bzgl. der Plangebietsfläche statt. Damit wird die vorliegende Planung den Grundsätzen 84 und 85 des LEP-LSA 2010 nicht gerecht. Die Bodenwerte bewegen sich zwischen ca. 87/89 Bodenpunkten. Es handelt sich auf jeden Fall im westlichen Bereich um hochwertigen Lößboden (mindestens 0,4 ha), evtl. auch zusätzlich im rekultivierten Bereich auf der ehem. Tagebaufläche.

Ein EE-Konzept der Stadt Lützen wurde auf den Internetseiten der Stadt nicht gefunden und im FNP der Stadt Lützen ist die beabsichtigte PV-Fläche nicht enthalten. Da es sich um Flächen der

Landwirtschaft teils im Bestand im westlichen Bereich sowie auch evtl. im rekultivierten Bereich handelt, ist eine Alternativflächenprüfung (ungenutzte Altstandorte aus ehemaliger wirtschaftlicher, bergbaulicher, militärischer, landwirtschaftlicher Nutzung, Deponien, Tagebaue, Halden, etc.) bezogen auf das Gebiet von der Stadt Lützen durchzuführen.

Die Genehmigungsbehörde muss im Rahmen ihrer Abwägung/Beurteilung hinsichtlich der Belange des ausgewiesenen Vorbehaltsgebiets (Grundsatz der Raumordnung) prüfen, ob und in welcher Größe das Gebiet wie beeinträchtigt wird. Bei Würdigung aller Umstände ist zu beachten, dass eine Beweidung zwischen den PV-Modulen dem ländlichen Raum ökologisch zu Gute kommen könnte. Die Module würden Schatten spenden und gleichzeitig einen Unterstand für die Tiere liefern. Mit entsprechend Bodenabstand des Zaunes könnten Kleinsäuger passieren und die Fläche als Nahrungshabitat nutzen. Diese Maßnahmen würde dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dienen.

Im Rahmen von Planungen zu PVFA wird daher empfohlen, zur raumplanerischen Steuerung von großflächigen Photovoltaikanlagen in Kommunen ein gesamtträumliches Gemeindekonzept zu erarbeiten. Dieses dient der nachhaltigen Untersuchung und Lenkung der mittel- bis langfristigen Entwicklungsabsichten der Kommune.

Das Konzept kann einen entscheidenden Beitrag zur Vermeidung von Raumnutzungskonflikten und zur Akzeptanzsteigerung innerhalb der Bevölkerung leisten.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt hat hierzu eine Arbeitshilfe zur „Raumplanerischen Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ veröffentlicht. Die Anforderungen zur Aufstellung eines solchen Konzeptes ergeben sich aus dieser Arbeitshilfe und dienen als Orientierungshilfe.

Hinweise zu den Unterlagen:

- Entsprechend des Abschlussbetriebsplans ist eine Nachnutzung der ehemaligen Bergbaufläche festgelegt als: ... ?
- Die Entlassung der Fläche aus dem Bergrecht ist als Nachweis zur Beendigung der Bergaufsicht beizufügen. (VRG für Rohstoffgewinnung)
- ein Nachweis über die vollständige Auskiesung des Geltungsbereichs inkl. der westl. Ackerfläche (VRG für Rohstoffgewinnung)

Diese 3 Unterlagen/Nachweise sind der Begründung in Anlage beizufügen.

Entsprechend § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) kann man aus gewerblicher Baufläche nur Gewerbegebiet und Industriegebiet entwickeln. Demnach muss für das geplante Sondergebiet im FNP der Stadt Lützen „Sonderbaufläche“ stehen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Flächennutzungsplan der Stadt Lützen angepasst werden.

Die Regionale Planungsgemeinschaft der Planungsregion Halle wurde an der Maßnahme hinsichtlich der in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Ziele beteiligt. Entsprechende Informationen finden Sie unter www.regionale-planung.de.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ **Hinweis zum Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist.

Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489).

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung / Aufhebung der o. g. Maßnahme durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen oder Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.

Im Auftrag

Lehmann

Anlage:

- Rechtsgrundlagen,
- Arbeitshilfe "Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen".

Hinweise aus dem ROK (Angaben nachrichtlich):

- FNP Lützen „Gewerbl. Baufläche“ (2018) – Neuaufstellung,
- VEP Nr. 4 Tagesanlagen für Kiessandtagebau Nellschütz Zorbau „Gewerbl. Baugebiet“.

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, gültig ab 12.03.2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 21.12.2010

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)

- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, gültig ab 12.03.2011 (GVBl. LSA S. 160)

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 21.12.2010

PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG • Luisenstraße 113 • 47799 Krefeld

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Antrags-Nr. 364753

Es betreut Sie Leitungsauskunft
Luisenstr. 113
47799 Krefeld
Fon: 02151 – 85 21 16
Fax: 02151 – 85 23 10

Datum 25.01.2022

PRIMAGAS Leitungsauskunft

Projektbezeichnung: Bebauungsplan "Solarpark Nellschütz" der Stadt Lützen

Lokation: Lützen, Stadt,

Sehr geehrte Frau Lydia,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG berührt werden.

Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.

Freundliche Grüße

PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG
Leitungsauskunft

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Der Vorsitzende



Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Willy-Brandt-Straße 87, 06110 Halle (Saale)

Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Willy-Brandt-Straße 87

06110 Halle (Saale)

Tel. : +49151 42047695

Fax: +49345 12268223

e-mail: marek.irmer@planungsregion-halle.de

Internet: www.planungsregion-halle.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
30677-wib/len
25.01.2022

Mein Zeichen
rpgh-
2022-00067

Bearbeitet von:
Herr
Irmer

Halle,
24.02.2022

Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“, Stadt Lützen

- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB -

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle

Bezug: Stellungnahmen der RPG Halle vom 02.07.2018, 27.09.2021 und 08.07.2020

Sehr geehrter Herr Meißner,

mit Schreiben vom 25.01.2022 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.

I Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem:

- Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)
- Planänderung zum REP Halle 2021

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Vorsitzender:
Landrat Götz Ulrich
Burgenlandkreis
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

Tel.: (03445) 73-1000
Fax: (03445) 73-1296
e-mail:
landrat@blk.de

Leiterin d. Geschäftsstelle:
Dr. Cornelia Deimer
Tel.: (+49345) 12268222
e-mail:
info@planungsregion-halle.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Bankverbindung:
IBAN: DE29800530003011006970
BIC: NOLADE21BLK
Kreissparkasse Burgenlandkreis

- Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).

Mit Beschluss-Nr. V/16-2021 hat die Regionalversammlung der RPG Halle am 05.05.2021 die Planänderung zum REP Halle 2021 sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales, beschlossen.

Mit der Planänderung zum REP Halle 2021 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist) zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

II Ausführungen zum Bebauungsplan

Mit dem o. g. Bebauungsplan ist auf einer Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet, mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie, gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist) geplant.

Das Plangebiet ist ca. 4,68 ha groß. Die Konversionsfläche ist Teil eines verfüllten ehemaligen Kiessandtagebaus. Die Lagerstätte ist in diesem Bereich erschöpft. Die Bergaufsicht ist beendet.

Im westlichen Teil des Plangebietes steht bereits eine ca. 2 ha große Photovoltaikfreiflächenanlage. Der östliche Teil liegt überwiegend brach. Die dortigen verfallenen, ehemaligen Verwaltungsgebäude der Bergbautreibenden mit Nebenflächenflächen und Fahrwege wurde beräumt. Der östliche Teil des Plangebietes liegt brach.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Lützen ist das Plangebiet als Sonderbaufläche dargestellt.

Im o. g. Bebauungsplan sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne ausreichend beachtet bzw. berücksichtigt.

Aus regionalplanerischer Sicht werden unter Bezug auf die Stellungnahmen der RPG Halle vom 02.07.2018, 27.09.20218 und 08.07.2020 gegen den Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen auch weiterhin keine Bedenken geäußert.

III Sonstige Hinweise

Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

Kopie:

MID - oberste Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail), Burgenlandkreis - untere Landesentwicklungsbehörde, RPGH z.d.A.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Cornelia Deimer
Geschäftsstellenleiterin

saferay operations GmbH · Rosenthaler Str. 34/35 10178 Berlin ·
Germany

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

25.01.2022

Portalnummer: 364753

Projektbezeichnung: Bebauungsplan "Solarpark Nellschütz" der Stadt Lützen

Lokation: Lützen, Stadt,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe.

In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe.

Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.

Für technische Rückfragen steht Ihnen Herr Böhm von der saferay operations GmbH gerne unter der Telefonnummer +49 (0)173 3233714 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

saferay operations GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Der Landrat

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bauordnungsamt
Bauleitplanung und Städtebau
Rückfragen an:
Gabriele Frenzel
Telefon: 03443 372 225
Telefax: 03443 372 224
E-Mail: frenzel.gabriele@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 113

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

01.03.2022

Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Hier: Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen (Stand November 2021) erhielt der Burgenlandkreis im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, die von ihm zu vertretenden Belange geltend zu machen, die durch die Planung berührt sein können und sich gleichzeitig zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Nachfolgend gebe ich Ihnen die Hinweise betroffener Fachbehörden meines Hauses zu der Planung bekannt.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Bauordnungsamt

Bauleitplanung und Städtebau

Zum Inhalt der Planung gebe ich aus städtebaurechtlicher Sicht nachfolgende Hinweise:

Die Rechtsgrundlagen der textlichen Festsetzungen unter 1.1. sollten entsprechend ihres Inhaltes spezifiziert werden.

In der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.2. wird hinsichtlich der Zulassung von Vorhaben Bezug auf einen Durchführungsvertrag genommen. Da es sich hier nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt ist diese Festsetzung zu streichen, zumal in 1.1.1 die Zulassung baulicher Anlagen detailliert geregelt ist.





§ 18 Abs. 1 BauNVO Abs. 1 regelt, dass die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen nur dann dem Bestimmtheitsgebot entspricht, wenn Bezugspunkte für das festgesetzte Maß festgelegt werden, die eindeutig bestimmt oder bestimmbar sind. Der Bebauungsplan legt in 1.1.4 der textlichen Festsetzungen diesbezüglich die Höhe des gewachsenen Geländes zugrunde. Wegen der unterschiedlichen Höhen im Gelände und dessen Veränderlichkeit ist die Erfüllung des Bestimmtheitsgebotes fraglich. Geeignet als Bezugspunkt sind zum einen die eindeutige Bestimmung der erforderlichen Höhenpunkte mit Maßangaben über Normalnull (NN) und zum anderen kann auf die Höhenlage bestimmter fester Punkte im Geltungsbereich des Bebauungsplans Bezug genommen werden (z.B. Verkehrsfläche).

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln („Entwicklungsgebot“ im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB). Die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan erfordert es, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans die Darstellungen des Flächennutzungsplans konkret ausgestalten und verdeutlichen. Dies schließt Abweichungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht aus. Voraussetzung für eine solche abweichende Konkretisierung ist, dass hierdurch die Grundkonzeption der Flächennutzungsplanung nicht berührt wird. Da bereits innerhalb der im Flächennutzungsplan von Lützen ausgewiesenen gewerblichen Baufläche ein vorhabenbezogener Bebauungsplan rechtskräftig vorhanden ist, der Teile derselben als „Solarpark“ festsetzt, ist davon auszugehen, dass die Grundzüge der Flächennutzungsplanung hier nicht berührt sind. Vor diesem Hintergrund dürfte das hier geplante „Sondergebiet für solare Strahlungsenergie“ auch dann noch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein, wenn dieser, wie der wirksame Flächennutzungsplan von Lützen, die Darstellung „gewerbliche Bauflächen“ (G) ausweist. Der Flächennutzungsplan bedarf keiner Anpassung (siehe auch: M. von Oppen: Rechtliche Aspekte der Entwicklung von Photovoltaikprojekten ZUR 2010 Heft 6, 295).

Aus dem Flächennutzungsplan und der Begründung zum Bebauungsplan ergibt sich die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes innerhalb einer bergrechtlichen Bewilligung für die Gewinnung von Kiesen, Kiessanden. Nach § 8 Abs. 1 BBergG gewährt die Bewilligung insbesondere das Recht in dem Bewilligungsfeld die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze mitzugewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben. Die Inhaber der Rechte sind am Verfahren zu beteiligen.



Bauordnungsamt
Vorbeugender Brandschutz

Für das Feuerwehr-Schlüsseldepot, welches am Zufahrtstor vorgesehen ist, muss bei entsprechendem Bautenstand eine Freigabe beantragt werden.
Ansprechpartner hierfür ist Herr Heinold, der unter 03443.372-134 bzw. heinold.andreas@blk.de zu erreichen ist.

Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde

Nach dem Stand der Planung sind von der unteren Bauaufsichtsbehörde wahrzunehmende bauordnungsrechtliche Belange nicht berührt.

Bauordnungsamt
Untere Denkmalschutzbehörde

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Bauamt

Eine Betroffenheit einer unter die Baulast des Burgenlandkreises fallende Kreisstraße ist nicht festzustellen.

Umweltamt
Untere Landesentwicklungsbehörde

Die Rechtsgrundlagen für die raumordnerische Beurteilung sind das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S.170) (LEntwG LSA), zuletzt geändert durch § 1, § 2 ÄndG vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203), die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160) und der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 27. Mai 2010/26. Oktober 2010, in Kraft getreten am 21. Dezember 2010, letzte Änderung am 28. März 2020 in Kraft getreten sowie der Runderlass des MLV vom 1. November 2018 (MBI. LSA Nr. 41/2018).
Entsprechend des o.g. Runderlasses der MLV bezieht sich die Stellungnahme des Burgenlandkreises im Schwerpunkt auf die Planungen auf Landkreisebene als unterer Landesentwicklungsbehörde und gegebenenfalls Besonderheiten des Einzelfalls.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) sind folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten:

Photovoltaikanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen (Ziel 115 LEP-LSA 2010).

Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Ziel 103 LEP-LSA 2010).

Als Grundsätze sind im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt verankert, dass Photovoltaikanlagen grundsätzlich auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen, wohingegen die Errichtung auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden soll.

Es wird auf die Arbeitshilfe des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom Dezember 2021 verwiesen. In dieser sind Städtebauliche Abwägungskriterien und ein Kriterienkatalog für die Ermittlung geeigneter Flächen für die Errichtung und Nutzung von PVFA enthalten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- oder Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Umweltamt

Untere Naturschutz- und Forstbehörde

Das im Ergebnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung berechnete Defizit von 53.757 Wertpunkten, welches auf der B-Plan Fläche nicht kompensiert werden kann, ist über einen städtebaulichen Vertrag abzusichern. Eine entsprechende Formulierung ist in den Textteil aufzunehmen.

In der Bilanzierung wird vorgeschlagen, das Defizit von 53.757 Wertpunkten durch die Sanierung eines Stillgewässers nördlich der Ortslage Rahna/Großgörschen auszugleichen. Es ist darzulegen und in einem Maßnahmenblatt festzuschreiben, wie diese Wertpunkte durch die vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme erreicht werden können.



In den planungsrechtlichen Festsetzungen (Text – Teil B) ist unter Pkt. 1.2.3 zusätzlich aufzunehmen, dass für die Entwicklung eines Sandtrockenrasens (6.000 m²) der Mutterboden im Vorfeld bis auf die anstehende Kies-Sandschicht abzuschieben und zu entfernen ist.

Die für den Sandtrockenrasen vorgesehene Fläche ist vor jeglicher Beeinträchtigung (Befahrung) zu schützen, um das Entwicklungsziel zu erreichen und langfristig zu erhalten. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung dieser Fläche sind in einem Maßnahmenblatt festzusetzen.

Die Größe der im nördlichen Teil des Plangebietes anzulegenden Feldhecke von 1.600 m² ist in den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Text – Teil B) unter Pkt. 1.2.4 mit aufzunehmen.

In der „Naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung 2021“ werden auf S. 4 die ermittelten Planwerte aufgeführt. Es ist weder im Textteil noch auf der Karte nachzuvollziehen, auf welcher Fläche sich das Biotop „URA, Ruderalfläche ausdauernder Arten, sonstige Fläche“ mit einer Flächengröße von 11.002 m² und einem Planwert von 13 entwickeln soll. Diese Angaben sind zu ergänzen.

Es werden widersprüchliche Angaben zum Entwicklungsziel der westlich des Planungsgebietes befindlichen Ackerfläche mit einer Größe von 3.700 m² gemacht. In den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Text – Teil B) unter Pkt. 1.2.5 soll auf dieser Fläche eine extensive Mähwiese entstehen. In der vorgelegten Eingriffsbilanzierung (S. 4) soll diese Fläche der Sukzession überlassen werden, damit sich dort eine gebietstypische Ruderalflur entwickeln kann.

Da sich mit diesen unterschiedlichen Entwicklungszielen auch unterschiedliche Planwerte in der Bilanzierung ergeben, sind die Angaben zu überarbeiten.

Umweltamt

Untere Wasserbehörde

Anhand der Unterlagen ergibt sich aus wasserrechtlicher Sicht kein besonderer Regelungsbedarf.

Umweltamt

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise stehen dem Vorhaben keine durch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu vertretenden Belange entgegen:

1. In den vorliegenden Unterlagen wird nicht genau auf die Problematik des anfallenden Niederschlags- und Oberflächenwassers eingegangen. Gemäß der Planung beträgt die Grundflächenzahl 0,6. Dies entspricht einer überdeckten Fläche von 60%. Das

bedeutet, dass Niederschlagswasser auf 60 % der Flächen (Module) gesammelt und konzentriert auf 40 % der Flächen abgegeben wird und versickern kann/soll. Es wird daher dringend empfohlen, die Entwässerung der geplanten Solaranlage zu überprüfen, da bei Niederschlagsereignissen (hier vor allem Starkniederschläge) und im Hinblick auf die gestörten Bodenstrukturen (Rückverfüllung von inhomogenem Bodenaushub bedingt unvorhersehbare Gängigkeiten innerhalb der einzelnen Bodenschichten) ungewollte Setzungen/ Sackungen und dadurch bedingte Schäden an den Modulen derzeit nicht auszuschließen sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund von Altbebauungen und dem umgelagerten, inhomogenen Boden (Altbergbau) zu Rammhindernissen und Erschwernissen bei der Gründung der Solarmodule sowie zu unterschiedlichem Setzungsverhalten der Module, und damit zu einer Schädigung der Module kommen kann. Dies sollte in der weiteren Planung der Anlage dringend beachtet werden.

2. Anhand des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens (BFBV-LAU) des Landes Sachsen-Anhalt sind die vorliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im südwestlichen Bereich des Bebauungsplans durch einen sehr guten Ertrag (sehr fruchtbare Böden) gekennzeichnet. Gemäß § 1, 7 BBodSchG in Verbindung mit § 4 BBodSchG sind die Funktionen von Böden nachhaltig zu sichern, schädlichen Bodenveränderungen ist vorzubeugen. Um einen Eingriff in den Boden so gering wie möglich zu halten und Bodenverdichtungen auf ein geringes Maß zu beschränken, sind während der Baumaßnahme ggf. Baustraßen einzurichten, um ein direktes Befahren der Böden zu vermeiden. Sollten Baustraßen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet und verwendet werden, sind hierfür nur Materialien zulässig, welche die Anforderungen an den uneingeschränkten Einbau Z 0 - Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt (12.2018) zur Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion erfüllen. Die gesetzliche Grundlage bilden der § 6 BBodSchG (Auf- und Einbringen von Materialien) in Verbindung mit § 12 BBodSchV. Zur Konkretisierung ist die DIN 19731 zu beachten (§ 12 Abs. 3 und 9 BBodSchV).
3. Bei einem ggf. Entzug von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ist das ALFF gemäß § 18 (5) BBodSchG dringend mit einzubeziehen.
4. Im Zuge der Arbeiten notwendige Lager-, Fahr-/Stell- bzw. Betriebsflächen sind im Einklang mit den Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes v. 17. März 1998 (BBodSchG), veröff. BGBl. 1998, Teil I. Nr. 16 hier im Besonderen in Bezug auf die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (Bodenverdichtung, Schadstoffeinträge); Entsiegelungsmaßnahmen im Zuge des Rückbaus von Aufschotterungen, Vorschriften für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß den §§ 1, 4, 5, 6 und 7 BBodSchG sowie § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung v. 12. Juli 1999 (BGBl. 1999, Teil I. Nr. 36) zu betreiben.

5. Die anfallenden Abfälle (Abfalllagerungen im nordöstlichen Bereich auf dem aktuellen Luftbild erkennbar) und ggf. der Erdaushub sind entsprechend ihrer Qualität einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuzuführen. Bei den anfallenden Abfällen ist der Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt (ehemals „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen- Technische Regeln-LAGA M20“) zu beachten. Der oben genannte Leitfaden kann unter: <https://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/> nachgelesen werden. Sollte der Aushub am Anfallort nicht wieder eingebaut werden können, so sind am Einbauort die bodenschutzrechtlichen Bestimmungen und ggf. andere geltende öffentlich-rechtliche Vorschriften bei der Verwertung zu beachten.
6. Sollte bei der Baumaßnahme gefährlicher Abfall anfallen (hier vor allem hinsichtlich der auf dem aktuellen Luftbild erkennbaren Ablagerungen), ist dieser mit den entsprechenden elektronischen Nachweispflichten gemäß §§ 48,50 (KrWG) zu behandeln und zu entsorgen.

Umweltamt

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind im späteren Umweltbericht keine extra Untersuchungen zu führen, weil die nächsten Wohnbebauungen mit ca. 440 m südöstlich in Nellschütz und ca. 1.000 m südwestlich in Zörbitz weit genug entfernt, so dass Blendwirkungen, die nur möglich wären in den Früh- und Abendstunden nach Südosten bzw. Südwesten, nahezu nicht möglich sind.

Hinweis:

Wie im Vorentwurf des Bebauungsplanes beschrieben, sind Nebenanlagen der Photovoltaikanlage wie Wechselrichter und Kühleinrichtungen mit betriebsbedingten Lärmemissionen mit einem ausreichend großen Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung, mindestens aber 100 m von Wohnhäusern entfernt, zu errichten.

Wirtschaftsamt

Aus der Sicht des Wirtschaftsamt des Burgenlandkreises gibt es zu der Planung folgende Anmerkungen:

Das Vorhaben, den o.g. Gewerbestandort zu entwickeln, wird grundsätzlich unterstützt, da die Entwicklung des ländlichen Raumes in den nächsten Jahren in den Fokus der Betrachtung der Schaffung von Infrastruktur und Daseinsvorsorge treten wird.

Der Planungsraum erstreckt sich nordwestlich der Ortslage Nellschütz auf dem ehemaligen Kiessandtagebau.

Ein Teilbereich wird bereits jetzt zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie genutzt.

Rechts- und Ordnungsamt

Die Überprüfung der betreffenden Flächen anhand der hier zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse hat ergeben, dass sich bei dem Geltungsbereich teilweise um Kampfmittelverdachtsflächen handelt.

Bei erdeingreifenden Maßnahmen in diesem Bereich ist vor dem Beginn dieser Arbeiten eine entsprechende Einzelanfrage zu Belastung mit eventuellen Bombenblindgängern und weiteren Kampfmitteln mit folgenden Angaben und Unterlagen für das Amtshilfeersuchen an den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) im Rahmen dieser Maßnahme erforderlich:

1. Angaben zu der prüfenden Fläche

- Angaben zum Antragsteller, Ansprechpartner und Telefonnummer (optional), Lage des Bauvorhabens (Ort, ggf. Ortsteil, PLZ, Straße, Hausnummer),
- Liegenschaftsinformationen zum Bauvorhaben (Gemarkung, Flur, von Maßnahme betroffene(s) Flurstück(e)),
- Eigentümerinformationen (Benennung bzw. bei mehreren Flurstücken tabellarische Auflistung der Eigentümer der von der Baumaßnahme betroffenen Flurstücke),
- Informationen zum Bauvorhaben (Art des Bauvorhabens z.B. Garage, EFH, ... usw., bei Trassen z.B. Leitungen Straßen ... - Angabe der Trassenbreite, geplante Bauweise, Gründungstiefe bzw. Art und Umfang der Erdeingriffe, soweit bekannt, Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung, soweit bekannt).

2. Arbeitskarten

- Übersichtskarten (Topographische Karte, Stadtplan o.ä. im Maßstab 1:5000 bis 1:25000 mit Kennzeichnung des Bauvorhabens)
- Detailkarten (Flurkarte mit Kennzeichnung des(r) Flurstücks(e) des Bauvorhabens, Lageplan mit Flurstücksgrenzen, aus dem die Lage des geplanten Bauvorhabens auf dem(n) Flurstück(en) ersichtlich ist - **2-fach!**)

Der Antrag ist dann beim Burgenlandkreis, Rechts- und Ordnungsamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zu stellen. Die Antragsunterlagen sind in Papierform auf dem Postweg bei uns einzureichen.

Die Bearbeitungszeit beim Kampfmittelbeseitigungsdienst beträgt derzeit ca. 15 Wochen.

Ungeachtet dessen besteht jedoch auch jederzeit die Möglichkeit, selbst und auf eigene Kosten eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma mit der Überprüfung der von der Maßnahme betroffenen Fläche zu beauftragen. Eine aktuelle Liste einer Auswahl von

Kampfmittelräumfirmen, die im Land Sachsen-Anhalt tätig sind, könnte auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

In kampfmittelverdächtigen Bereichen, wo nachweislich innerhalb von Tiefenlagen bestehender Medienträger oder innerhalb von vorhandenen Trassen, die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und/oder saniert worden sind, könnten entsprechende Arbeiten durchgeführt werden.

Diese Nachweise sollten Ihnen dann aber vorliegen.

Für die o.g. Bereiche, vorausgesetzt die Nachweise liegen alle vor, wird die Unbedenklichkeit bescheinigt. Ein minimales, nicht auszuschließendes Restrisiko bleibt natürlich auch für diese Bereiche bestehen. Auf die Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 wird ausdrücklich hingewiesen.

Alle Bereiche, die außerhalb der Tiefenlage bestehender Medienträger oder außerhalb vorhandener Trassen, die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und/oder saniert worden sind, oder gänzlich außerhalb bestehender Medienträger oder vorhandener Trassen sind und wofür solche Nachweise nicht vorliegen unterliegen der kampfmitteltechnischen Prüfpflicht.

Sollten sich im Rahmen der Antragstellung Veränderungen zu den Bauvorhaben, die eventuelle Flächenänderungen oder terminliche Verschiebungen nach sich ziehen, ergeben, bitten wir dies rechtzeitig bei uns anzuzeigen.

Für den als nicht belastet ausgewiesenen Planungsbereich besteht nach hiesigen Erkenntnissen kein Verdacht auf Vorhandensein von Kampfmitteln.

Straßenverkehrsamt

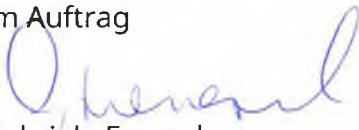
Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes entsprechend der uns bekannten Details zum Sachverhalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Grundsatz her keine Einwände oder Bedenken gegen die geplante Maßnahme:

Der Burgenlandkreis ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich von außerörtlichen Gemeindestraßen, wie im Vorhaben dargestellt, zuständig. Die Zuwegung sollte insbesondere bezüglich ihrer Breite und den Kurvenradien so ausgestaltet sein, dass die Ver- und Entsorgung sowie die Befahrung durch Einsatzfahrzeuge möglich sind und dass sie den verkehrlichen Anforderungen der angedachten Nutzung in angemessener Form gerecht wird. Diesbezüglich empfiehlt sich eine Prüfung der Stadt Lützen als Straßenbaulastträgerin des Lösauer Weges.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Baumaßnahme rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist. Die Baustelle und Zufahrten sind grundsätzlich so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen bzw. des Anliegerverkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt wird und Durchfahrtmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge vorgesehen sind. Sofern in Anbetracht sich gegebenenfalls ändernder Verkehrsbeziehungen eine abweichende Markierung und Beschilderung als erforderlich erachtet wird, ist eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung beim Burgenlandkreis zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gabriele Frenzel



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

MUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Dr. Jördis Körner

Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
Gebietsreferentin

Telefon 0345 2 93 97 72

Telefax 0345 2 93 97 15

www.lda-lsa.de

Lützen OT Nellschütz,
Solarpark Nellschütz

7.2.2022

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Zeichen

30677 - wib/len

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu den Belangen der **Bau- und Kunstdenkmalpflege**:

Unser Zeichen

Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

22-01967

Denkmal-Erfassungsnummer BKD:

Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Jördis Körner

Postanschrift

**Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt**

**Landesmuseum für
Vorgeschichte**

Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Anlage: -

Verteiler: BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH – vorab per E-Mail
LDA Abt. 4 – per E-Mail

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00

BIC: MARKDEF1810

Bundesbankfiliale Magdeburg

VAT: DE 1937 117 14



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Süd

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Vorab per E-Mail!
info@baukonzept-nb.de

Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen
Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen wie folgt Stellung genommen:

1. Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftlich genutzte Fläche ist vom Geltungsbereich nur in sehr geringem Umfang betroffen.

Nach § 15 LwG LSA¹ i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für den Vorhabenträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Auf die Paragraphen 1a BauGB² sowie 1 BBodSchG³ wird verwiesen.

Im westlichen Randbereich beinhaltet das Flurstück 8/1, Flur 9, Gemarkung Zorbau, auch ca. 3.600 m² im Feldblock verzeichnete Ackerfläche. Diese Teilfläche sollte der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden.

Sachsen-Anhalt #moderndenken

¹ Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)
² Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Weißenfels, 28.02.2022

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: 30677-wib/len/ 25.01.2022 und
28.01.20022
(PE 01.02.2022 und 07.02.2022)

Mein Zeichen:
11.3-21048-22/2022; 30/2022

Bearbeitet von: Frau Veith

Tel.: (03443) 280-403

E-Mail: Ines.Veith
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels

Tel: (03443) 280-0
Fax: (03443) 280-80

E-Mail:
Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.
sachsen-anhalt.de

Internetseite des ALFF Süd unter:
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued>

Hinweise zum Datenschutz unter:
<http://saur1.de/alffsuedsgvo>

Besuche bitte vereinbaren!

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Betriebsfläche (in der Planzeichnung mit „D“ gekennzeichnet) für notwendig werdende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend der Naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung 2021 wird gemäß § 15 LwG LSA abgelehnt.

Flächenhaften Kompensationsmaßnahmen kann nur zugestimmt werden, wenn es sich um minderwertigere bzw. anthropogen beeinflusste Böden sowie Rest- und Splitterflächen handelt, die landwirtschaftlich nicht oder nur schwer nutzbar sind.

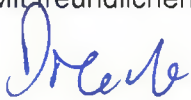
Ertragsfähige landwirtschaftlich genutzte Fläche darf nur in Anspruch genommen werden, wenn solche flächensparenden Maßnahmen wie z. B. Rückbau versiegelter Flächen (Flächenrecycling), Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstwiesen, Wiedervernetzung von Biotopen, Erhöhung der ökologischen Durchgängigkeit bei Gewässern (WRRL) usw. nicht realisiert werden können.

Diese Alternativen sind zu prüfen und zu bevorzugen.

2. Agrarstrukturelle Belange

Verfahren der Bodenordnung sind nicht anhängig.

Mit freundlichen Grüßen



Doenecke
Amtsleiter

Wibranek, Kathleen

Von: Lenke, Lydia
Gesendet: Donnerstag, 27. Januar 2022 09:36
An: Schulz, Fanny-Maria
Cc: Meißner, Michael
Betreff: WG: Per E-Mail senden: BAUKONZEPT Neubrandenburg_Az30677_BBpl Solarpark.pdf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Deckert, Michael <M.Deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. Januar 2022 08:41
An: Info <Info@baukonzept-nb.de>
Cc: hartung.kathrin@blk.de
Betreff: AW: Per E-Mail senden: BAUKONZEPT Neubrandenburg_Az30677_BBpl Solarpark.pdf

Sehr geehrter Herr Meißner,

Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.

Grundsätzlich ist das Bundeswaldgesetz und das Landeswaldgesetz bei den Rechtsgrundlagen für die Planung anzuführen und zu berücksichtigen.

In den früheren Rekultivierungsplänen der ehemaligen Kiesgrube wurden größere Waldflächen geplant. Diese fallen nach ihren Planungen entschädigungslos weg.

Trotzdem überwiegen hier die eindeutigen Vorteile der Nachnutzung, das hatte ich Ihnen schon zur Änderung des FNP geschrieben.

Nach Rücksprache mit der UFB des Burgenlandkreises kommen wir hier zu der Auffassung, dass meine frühere STN zur Änderung des FNP nicht berücksichtigt wurde.

Ich bitte dies nachzuholen und die durch Sukzession entstandenen Waldflächen - m.E. nach mindestens 0,7 ha - nicht durch das Kompensationsmodell ST auszugleichen, sondern mindestens im Verhältnis 1: 1 durch Wald.

Die notwendigen Anträge:

1. Waldumwandlung

2. Schaffung von Waldersatzflächen

sind beim zuständigen Burgenlandkreis (BLK)- hier zuständig die Untere Forstbehörde (UFB)- Frau Hartung -zu stellen.

Bitte teilen Sie mir nach der Abstimmung mit dem BLK und der dortigen UFB das Ergebnis ihrer Abstimmung mit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Michael Deckert

Bearbeiter Träger öffentlicher Belange
Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

Tel.: +49 39054 - 984909. +49 173 - 8020385
E-Mail: m.deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de

Mein Dienstsitz:
Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt
Betreuungsforstamt Flechtingen
Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen

SACHSEN-ANHALT
#moderndenken

Sehr geehrter Herr Meißner,

Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.

Grundsätzlich ist das Bundeswaldgesetz und das Landeswaldgesetz bei den Rechtsgrundlagen für die Planung anzuführen und zu berücksichtigen.

In den früheren Rekultivierungsplänen der ehemaligen Kiesgrube wurden größere Waldflächen geplant. Diese fallen nach ihren Planungen entschädigungslos weg.

Trotzdem überwiegen hier die eindeutigen Vorteile der Nachnutzung, deshalb keine Einwendungen seitens des LZW.



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle (Saale)

BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG
GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

**Achtung,
neue
E-Mail-
Adressen!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Vorentwurf - Bebauungsplan "Solarpark Nellschütz" der Stadt Lützen

Ihr Zeichen: 30677 - wib/len

24.02.2022

32-34290--4081/2022

Sehr geehrter Herr Meißner,

Thomas Häusler

Durchwahl +49 345 5212-140

stellungnahmen.lagb@sachsen-
anhalt.de

Thomas.Haeusler@sachsen-an-
halt.de

mit Schreiben vom 25.01.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Planungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans der Stadt Lützen.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Übertagebergbau:

Die benannte Fläche, Flurstück 8/1, sollte bereits am 06.06.2020 aus der Bergaufsicht entlassen werden. Nach einer gemeinsamen Befahrung mit Vertretern des LAGB und des Landkreises musste festgestellt werden, dass

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Köthener Straße 38
06118 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5212 - 0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

die Fläche noch nicht vollständig wiedernutzbar gemacht wurde (landwirtschaftliche Nachnutzung). Die Untere Naturschutzbehörde forderte den Vertreter des Grundstückseigentümers auf nachzuarbeiten. Nach telefonischer Mitteilung von Herrn Link (Vertreter Solarpark und Grundstückseigentümer) ist die Fläche noch nicht fertiggestellt. Die Bergaufsicht kann erst beendet werden, wenn die Fläche den Vorgaben der Wiedernutzbarmachung der Planfeststellung entspricht.

Es wird im Detail auf die Ausführungen des *Dezernats Besondere Verfahrensarten* (s.u.) verwiesen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt nicht vor.

Besondere Verfahrensarten:

Die Errichtung der Solarparks Nellschütz soll innerhalb der Fläche des Flurstücks 8/1 der Flur 9 in der Gemarkung Zorbau erfolgen. Das vorhabensrelevante Flurstück 8/1 befindet sich innerhalb des Bewilligungsfeldes Nellschütz, Berechtsams-Nr.: II-B-f-1/91 zur Gewinnung des Bodenschatzes Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Die Geltungsdauer der Bewilligung ist aktuell bis zum 31.12.2030 befristet. Rechtsinhaber der Bewilligung ist die Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG.

Wie bereits in der Stellungnahme des LAGB vom 21.07.2020 (Az.: 32.22-34290-1885/2020-16330/2020) dargelegt wurde, erfolgte die Rohstoffgewinnung innerhalb der Fläche des Flurstücks 8/1 bis zum Jahr 1993, anschließend wurde die Fläche des Flurstücks 8/1 wieder verfüllt. Auf dem nordöstlichen Teil des Flurstücks wurden Werkstatt-, Lager- und Bürogebäude sowie Parkplätze errichtet. Der südwestliche Teil des Flurstücks wurde als LKW Stellfläche genutzt bzw. zu einem Großteil der Sukzession überlassen. Der westliche Randstreifen wurde wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Für die Realisierung des bergbaulichen Gewinnungsvorhabens Kiessandtagebau Nellschütz wurde auf Grundlage des obligatorischen Rahmenbetriebsplans vom 01.09.1995 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und mit Planstellungsbeschluss vom 08.01.1998 zugelassen.

Gemäß Teil A Ziffer 3. des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.01.1998 sind von der Planfeststellung die von dem, am 13.11.1997 rechtswirksam gewordenen, Vorhabens- und Erschließungsplan (Az.: 25-21103-4/0739) der Gemeinde Zorbau erfassten Gebäude und Anlagen auf dem Flurstück 8/1 der Flur 9 in der Gemarkung Zorbau ausgeschlossen. Detaillierte Angaben hierzu sind bei der Stadt Lützen abzufragen.

Aufgrund ihrer Nutzungsart unterliegen auf dem Flurstück 8/1 somit lediglich die Flächen im Bereich des ehemaligen Bürogebäudes, der zum Bürogebäude gehörenden Vierkammerklärgrube und der Büroparkplatz der Bergaufsicht. Für diese Teilfläche ist gemäß Anlage 1.1 der 3. Ergänzung zum landschaftspflegerischen Begleitplan für das Vorhaben „Kiesgewinnung Zorbau-Nellschütz“ vom 26.08.2002 mit der Entscheidung über die Planänderung vom 17.11.2006 die zukünftige Nutzung als Standort von Tagesanlagen planfestgestellt. Die westliche, bereits verfüllte Teilfläche wurde als für die Landwirtschaft wiederurbarmgemachte Fläche deklariert.

Aufgrund der bereits erfolgten vollständigen Verfüllung und der anschließenden Nutzung außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesberggesetzes besteht für die westliche Teilfläche und die Werkstatt- und Lagergebäude sowie die umliegenden Flächen keine Bergaufsicht mehr, auch wenn diese sich innerhalb der Bewilligung befindet.

Im Hinblick auf den geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“ ist somit festzustellen, dass nur die o. g. östliche Fläche mit den ehemaligen Gebäude und Anlagen vom Planfeststellungsbeschluss und den dazugehörigen Ergänzungen erfasst werden und somit aktuell der Bergaufsicht und der Zuständigkeit des LAGB unterliegen. Der westliche Teil des Flurstücks nebst der vom Vorhabens- und Erschließungsplan erfassten Gebäude und Anlagen unterliegt nicht mehr dem räumlichen und sächlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes, damit besteht seitens des LAGB keine Zuständigkeit für diese Teilflächen.

Vor Umsetzung der geplanten Maßnahmen hat auf der östlichen Teilfläche zunächst die Bergaufsicht zu enden. Hierfür sind die in diesem Bereich des Flurstücks 8/1 der Bergaufsicht unterliegenden ehemaligen Gebäude und Anlagen zunächst vollständig zurückzubauen, die Fläche zu bereinigen und die im planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

Die abschließende Realisierung der erforderlichen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen in diesem Bereich hatte die Betreiberin des Kiessandtagebaus für den Herbst 2020 angekündigt.

Hinsichtlich der Fragen, ob bzw. in welcher Form eine Wiedernutzbarmachung erfolgt ist und ob noch Bergaufsicht auf diesen Flächen besteht, wird auf die Stellungnahme des aufsichtsführenden *Dezernats Übertagebergbau* (s.o.) des LAGB verwiesen.

Sollten die im bergrechtlich planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen dem von Ihnen geplanten Vorhaben bzw. dem Bebauungsplan entgegenstehen, kann ausschließlich die Inhaberin der Bewilligung, hier die Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG eine Planänderung zum bergrechtlich planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan des obligatorischen Rahmenbetriebsplans beantragen. Dabei muss auch zukünftig gewährleistet sein, dass der mit dem bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Gewinnungsvorhaben einhergehende Eingriff durch entsprechende Wiedernutzbarmachungs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden kann. Grundlage für die zugrunde zu legende Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung bildet das Bilanzierungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt.

Seitens des LAGB wird, soweit dies noch nicht erfolgt ist, eine Beteiligung der Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Nellschütz“ empfohlen.

Unter Beachtung der o. a. Hinweise bestehen seitens des LAGB, Dezernat Besondere Verfahrensarten, keine Einwände gegenüber dem Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“.

Geologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt.

Im hier zu betrachtenden Bereich kam es zur Verfüllung mit anthropogenem Material. Bei lockerer bis mitteldichter Lagerung der anthropogenen Aufschüttungen können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden, zudem kann es bei einem zusätzlichen Wassereintrag (bspw. Versickerung) zu zusätzlichen Setzungen kommen. Deshalb ist eine Untersuchung des Baugrundes zu empfehlen. Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen ist durch geeignete bautechnische Maßnahmen zu begegnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink that reads "Häusler". The signature is written in a cursive style with a blue highlight effect.

Häusler



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bebauungsplan "Solarpark Nellschütz - 2. BA" der Stadt Lützen

Halle, 09.02.2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
30677 wib/len
vom 25.01.2022

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52d-V24-8001677-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

bearbeitet von:
Wolfgang Langner

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Telefon: 0345 6912-486

Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme
und Information:

Di 13 – 18 Uhr

Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wolfgang Langner

Standort Halle (Saale)

Telefon: 0345 6912-0

Fax: 0345 6912-133

E-Mail:
poststelle.halle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810
USt-IdNr.: DE 232963370



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bebauungsplan „ Solarpark Nellschütz “ der Stadt Lützen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Unterlagen zu o. g. Vorhaben zu unserer Entlastung zurück.

Eine Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd erübrigt sich, da keine Belange unserer Zuständigkeit betroffen sind. Eine weitere Beteiligung an dem Vorhaben ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vogt

Halle, 16.02.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
30677 – wib/len / 25.01.2022

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

17/22C – Solarpark Nellschütz

Bearbeitet von:

Herrn Vogt

Sebastian.Vogt@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Hausruf: -

Tel.: +49 345 4823-7333

Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde

Regionalbereich Süd

An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle

E-Mail - Adresse

poststellesued@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzeroeclaration>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810



SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt,
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale)



LANDESBETRIEB
BAU- UND LIEGENSCHAFTS-
MANAGEMENT
SACHSEN-ANHALT

Verantwortung gestalten.

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Halle (Saale), 11.02.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

S22.005 / 27000-PFV-05/2022

Bearbeitet von:

Frau Schneider

Sandra.Schneider@sachsen-
anhalt.de

Hausruf: (0345) 4823 -

Tel.: 8633

Fax: 8999

Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teile ich mit, dass die Belange des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Technisches Büro Halle, nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gudrun Triepel
Teamleiterin Objektmanagement

An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 4823 - 60

Fax: (0345) 4823 - 8999

E-Mail - Adresse Poststelle:
Poststelle-HAL.BLSA@sachsen-
anhalt.de

Bearbeiteradresse:

Landesbetrieb Bau- und
Liegenschaftsmanagement
Sachsen-Anhalt
Technisches Büro Halle
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH
Glück-Auf-Straße 1 · D-06711 Zeitz

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Geschäftsführer
Herrn Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihre Zeichen:
30677 – wib/len

Ihre Nachricht vom:
25.01.2022

Unsere Zeichen:
TP

Unsere Nachricht vom:

Bearbeitet von:
Markus Kretzschmar

Tel.: +49 (0) 34424 / 82467

Fax: +49 (0) 3442 / 684 65 82203

E-Mail:
ingenieurdienste@mibrag.de

**Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen
Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der
Umweltprüfung**

Datum
18.02.2022

Sehr geehrter Herr Meißner,

zu dem o. g. Vorentwurf des Bebauungsplans haben wir keine Hinweise oder Einwendungen, wie bereits aus unseren Stellungnahmen vom 19.06.2018 und 08.07.2020 hervorgeht.

Das Planvorhaben liegt außerhalb bergrechtlicher Grenzen bzw. bergbaulicher Planungen der MIBRAG.

Ober- und unterirdische Kabel und Leitungen oder andere technische Einrichtungen sowie hydrogeologische Kontrollelemente der MIBRAG sind im ausgewiesenen Plangebiet nicht vorhanden.

MIBRAG verfügt im Plangebiet über kein Flächeneigentum.

An den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen unsererseits keine expliziten Anforderungen.

Mit freundlichem Glückauf


Bastian Zimmer
Direktor Planung


Sylke Saupe
Leiterin Liegenschaften

Aufsichtsratsvorsitzender
Stanislaw Tillich

Vorsitzender der Geschäftsführung
Dr. Armin Eichholz

Geschäftsführer
Dr. Kai Steinbach
Alexander Lengstorff Wendelken

Deutsche Bank AG Naumburg
SWIFT/BIC DEUTDE8LXXX
IBAN DE69 8607 0000 0679 7310 00

Commerzbank AG Halle
SWIFT/BIC COBADEFFXXX
IBAN DE47 8004 0000 0112 0500 00

UniCredit Bank AG
SWIFT/BIC HYVEDEMM495
IBAN DE08860200860357817935

Amtsgericht Stendal
HR B 207574

USt-IdNr DE 161158439

Steuernummer 119/106/42342

Zertifiziert nach:
• Betriebliches Gesundheitsmanagement
• DIN EN ISO 50001
• Sicher mit System 2021

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Betrieb Mitteldeutschland · Waller-Köhn-Straße 2 · 04356 Leipzig**Baukonzept Neubrandenburg GmbH**
Gerstenstraße 9
17034 NeubrandenburgPlanungskordinierung - VS13
EA-022-2022
Bearbeiter: Frau LohseTelefon: 0341 2222-2033
Telefax: 0341 2222-2304
E-Mail: lmbv.toeb@lmbv.de

Datum: 11. FEB. 2022

Bergbauliche Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu dem o. g. Bebauungsplan:

- Es bestehen keine Berührungspunkte zu den Sanierungsbereichen der LMBV mbH. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV mbH und wird nicht vom nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstieg im Zuständigkeitsbereich der LMBV mbH beeinflusst.
- Im Bereich des Plangebietes befinden sich kein Grundeigentum sowie kein Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV mbH.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken bzw. Einwände gegenüber dem Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen, da keine bergbauliche Beeinflussung in Verantwortung der LMBV mbH gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

i. V. Marquardt
Abteilungsleiter
Planung Sachsen-Anhalti. V. Wollnitz
Abteilungsleiter
Projektmanagement



Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik NL Ost, Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

André Düfeld | PTI 24 | Fachreferent Team Betrieb
0345 771 5240 | andre.duefeld@telekom.de
31. Januar 2022
Lfd. Nr.: 98924638/2022
Betrifft: Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen
Hier: Stellungnahme Telekom

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.

Im unmittelbaren Planungsbereich befinden keine Telekommunikationslinien der Telekom, zur Übersicht haben wir einen Übersichtsplan beigelegt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:

Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse
Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse

| 31. Januar 2022 | Seite 2

Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse
Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)

Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

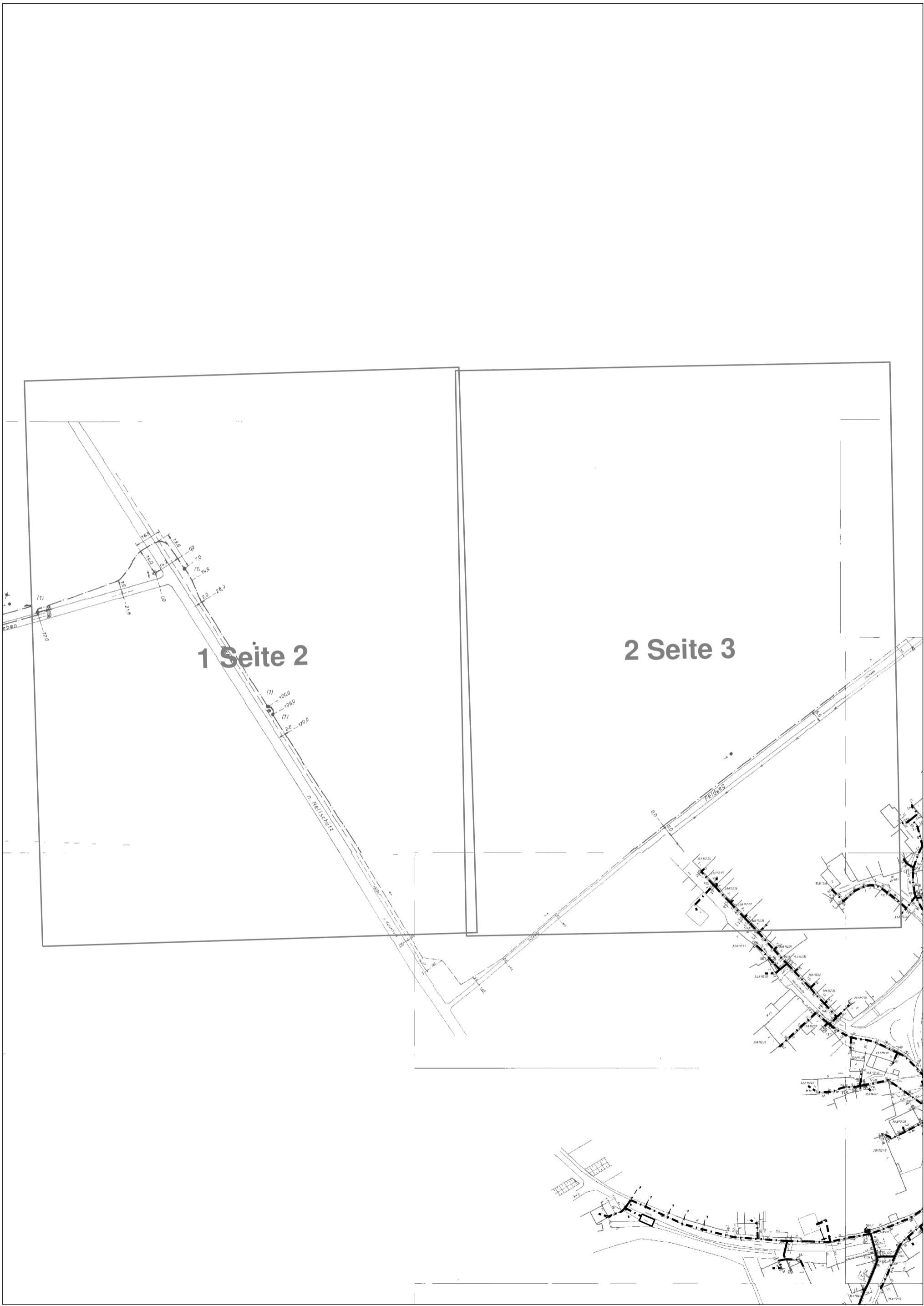
Mit freundlichen Grüßen
i.A.
André Düfeld

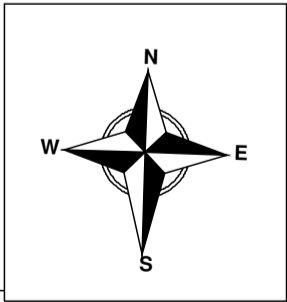
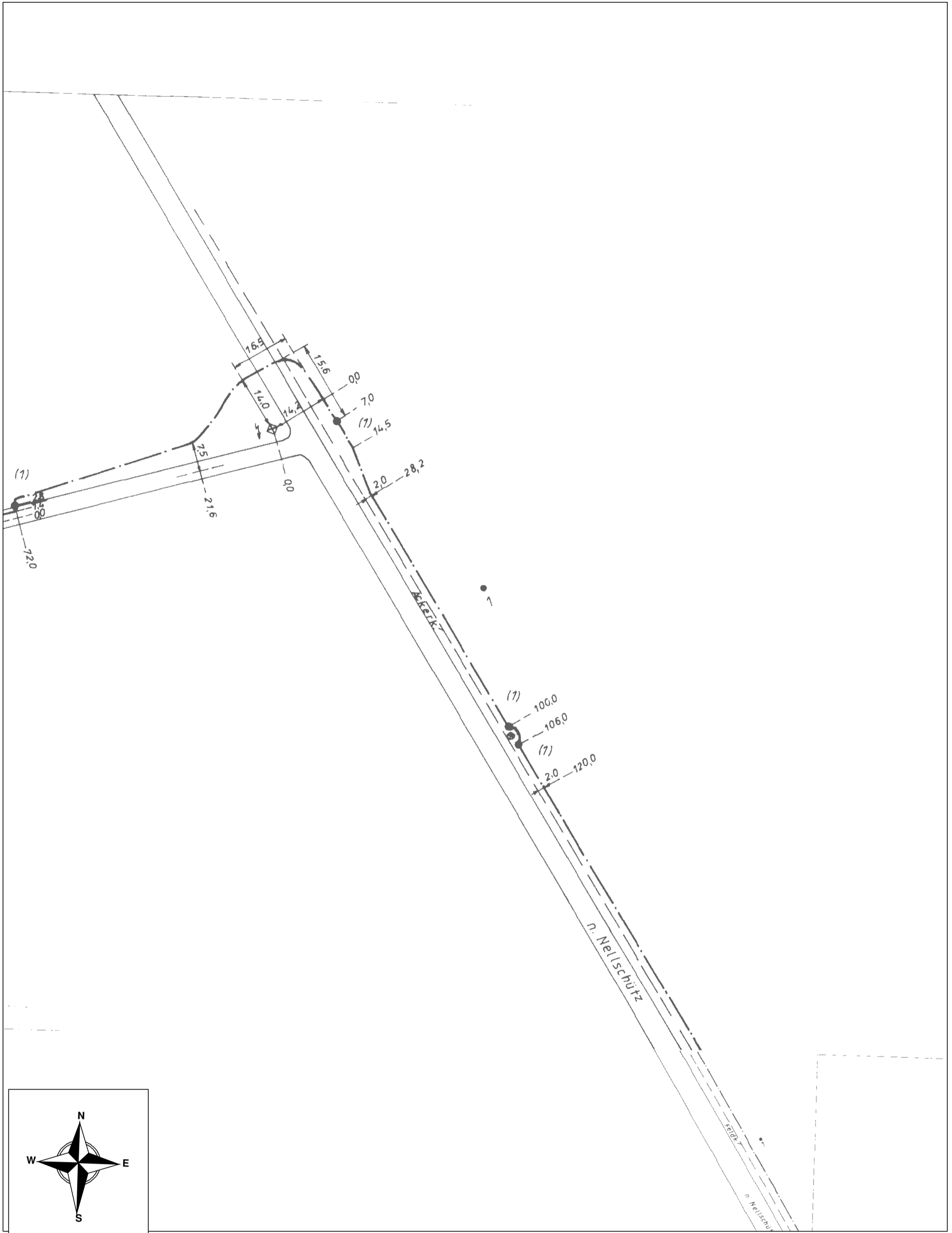
Anlage
Lageplan

Andre
Düfeld

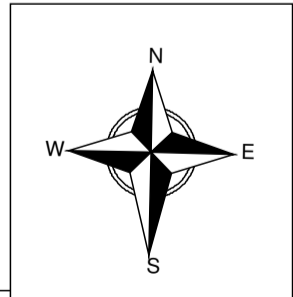
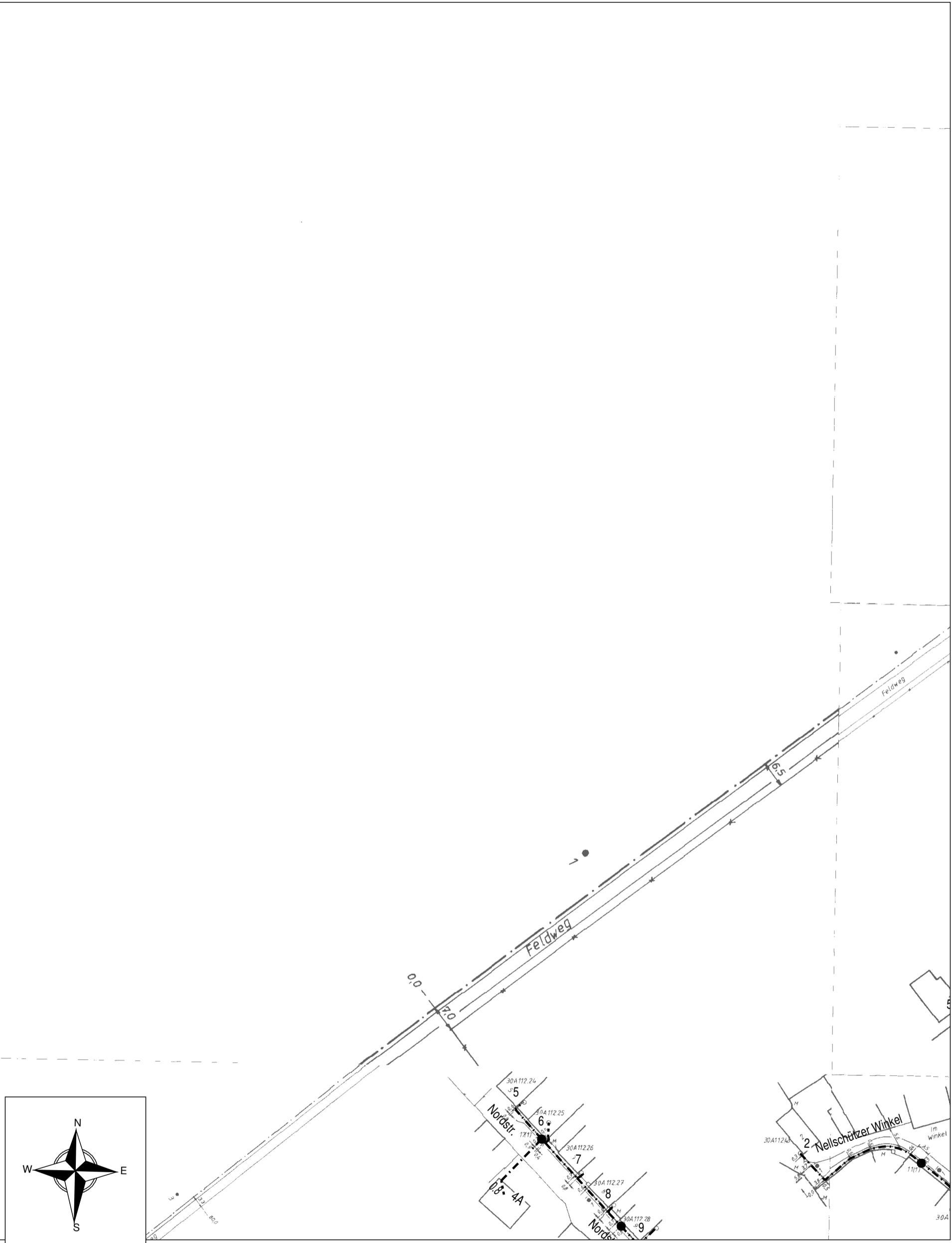
Digital
unterschieden
von André Düfeld
Datum:
2022.01.31
09:59:32 +01'00'

1:1000





AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Ost				
PTI	Sachsen-Anhalt				
ONB	Hohenmölsen	AsB	3		
Bemerkung:		VsB	3443A	Sicht	Lageplan
		Name	A601387	Maßstab	1:1000
		Datum	28.01.2022	Blatt	2



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Ost				
PTI	Sachsen-Anhalt				
ONB	Hohenmölsen	AsB	3		
Bemerkung:		VsB	3443A	Sicht	Lageplan
		Name	A601387	Maßstab	1:1000
		Datum	28.01.2022	Blatt	3



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Lydia Lenke
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 01096/22
Reg.-Nr.: 01096/22
PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!
Datum 03.02.2022

Bebauungsplan "Solarpark Nellschütz" der Stadt Lützen

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:**
E-Mail 25.01.2022 GDMCOM 30677 - wib/len

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.206862, 12.039606

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITESTES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan "Solarpark Nellschütz" der Stadt Lützen**

PE-Nr.: 01096/22

Reg.-Nr.: 01096/22

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

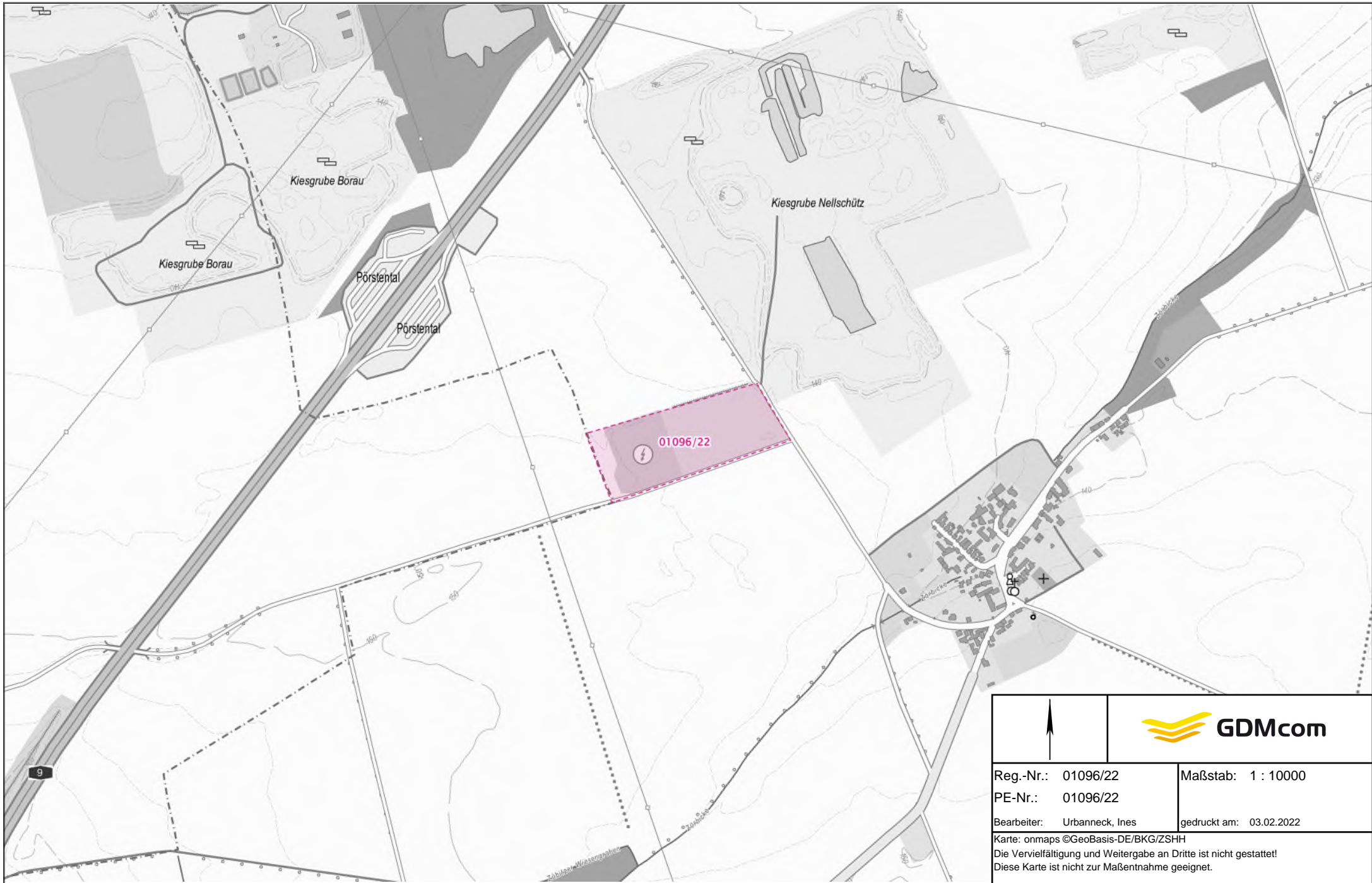
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



	
Reg.-Nr.: 01096/22	Maßstab: 1 : 10000
PE-Nr.: 01096/22	
Bearbeiter: Urbanneck, Ines	gedruckt am: 03.02.2022
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.	

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bebauungsplan "Solarpark Nellschütz" der Stadt Lützen

Sehr geehrte Frau Lydia,

Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist es erneut zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Netzauskunft

DATENSCHUTZHINWEIS:

Ihre persönlichen Daten verarbeiten wir gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung, weitere Informationen siehe <https://www.50hertz.com/de/Footer/Datenschutz>

50Hertz Transmission GmbH

Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
25.01.2022

Unser Zeichen
ADB

Ansprechpartner/in
50Hertz Netzauskunft

Kontaktaufnahme
<https://www.50hertz.com/de/Unternehmen/Standorte>

Ihre Zeichen
Bebauungsplan "Solarpark Nellschütz" der Stadt Lützen

Ihre Nachricht vom
25.01.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcharding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • 06006 Halle (Saale)

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
01703 Neubrandenburg

Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen: 30677
Ihre Nachricht: vom 25.01.2022
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Rud

Name: Ines Rudlof
Telefon: 0341/120-7234
E-Mail: Ines.Rudlof@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 02.02.2022

Stadt Lützen, "Solarpark Nellschütz" -Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Vorgang-Nr.: TG-V93476

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Postanschrift 06006 Halle (Saale) · **Geschäftsanschrift** Industriestraße 10 · 06184 Kabelsketal

T +49 345 216-0 · F +49 345 216-2311 · info@mitnetz-gas.de · www.mitnetz-gas.de · **Geschäftsführung** Dirk Sattur · Ralf Hiersig · Jens Leberwurst · **Sitz der Gesellschaft** Halle (Saale) · Registergericht Amtsgericht Stendal · HRB 5894 ·

Bankverbindung Commerzbank AG Halle (Saale) · BIC COBADEFFXXX · IBAN DE79 8004 0000 0111 6201 02 · **USt-ID-Nr.** DE251538934



Ein Unternehmen der





In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Netzanlagen der MITNETZ GAS.

Wir weisen darauf hin, dass sich in diesem Bereich Anlagen anderer Netzbetreiber bzw. Träger öffentlicher Belange befinden können.

Bei Fragen erreichen Sie uns Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr unter der kostenfreien Kundenhotline 0800 2 120 120 (der Preis kann für Anrufe aus dem Mobilfunknetz abweichen).

Mit freundlichen Grüßen

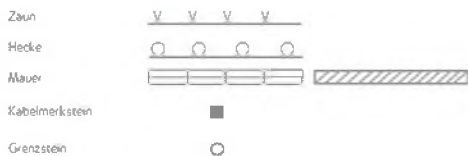
Ihre MITNETZ GAS

Zeichenerklärung zur Leitungsauskunft

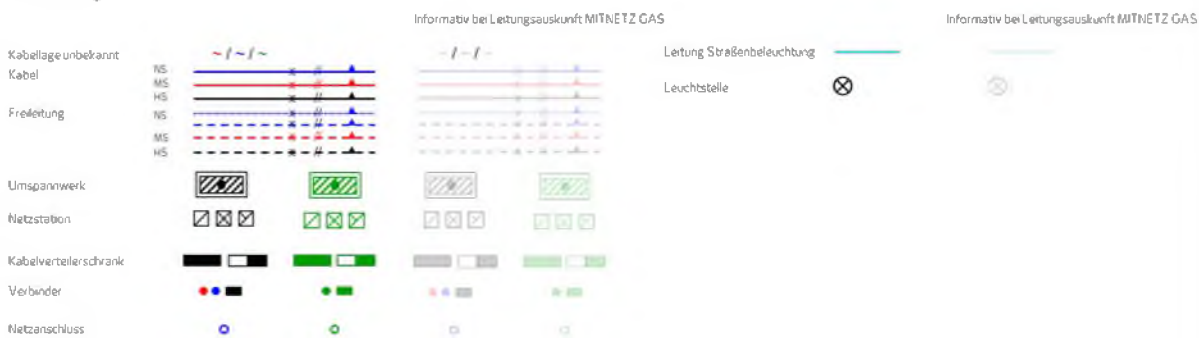
Sparte Basis



Sparte Topographie



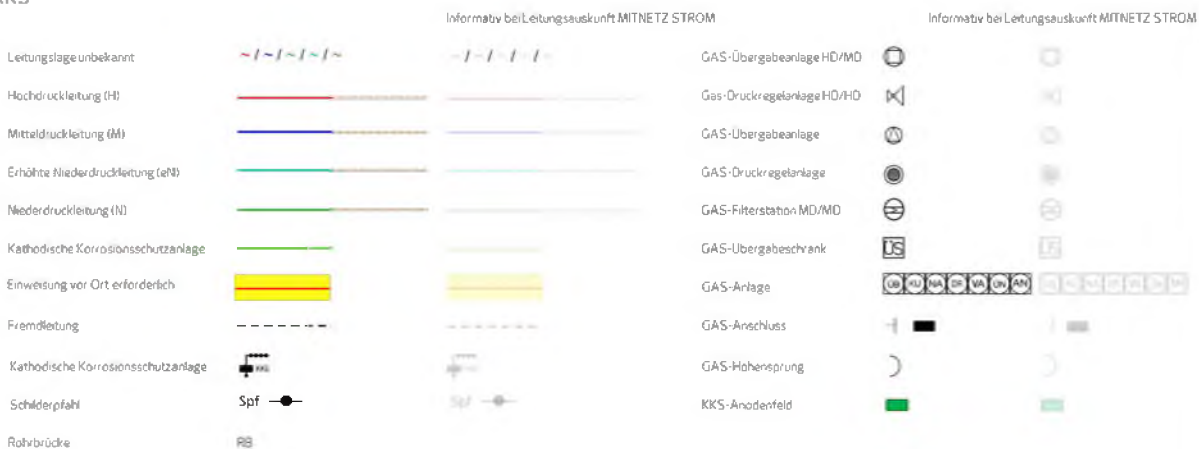
Sparte Strom/Beleuchtung



Sparte Telekommunikation



Sparten GAS/KKS



Sparten Wärme/Druckluft/Dampf/Kondensat



Hinweise zur Planauskunft für Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen

Diese Auskunft gilt **6 Wochen** ab Erteilung.

Bei vorhandenen Hochspannungsleitungen/Fernwärmeanlagen ist eine Einweisung vor Ort erforderlich!

Sie wurden über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen für Strom, Telekommunikation bzw. Fernwärme (nachfolgend Anlagen genannt) der MITNETZ STROM, envia TEL bzw. envia THERM (nachfolgend Netzbetreiber genannt) informiert. Bei Bauarbeiten können diese leicht beschädigt werden. Solche Beschädigungen führen unter anderem zu erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, zu Störungen der Versorgung sowie straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen für den Schädiger. Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist es erforderlich, bei den Bauarbeiten größte Sorgfalt walten zu lassen und alle diesbezüglichen sicherheitstechnischen Vorschriften genauestens zu beachten. Einige wesentliche Verhaltensregeln sind dazu nachstehend aufgeführt:

Einige wesentliche Verhaltensregeln haben wir für Sie nachstehend ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammengestellt:

1. Unterirdische Anlagen können in Straßen, Wegen, öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden sein. Sie können, müssen aber nicht, abgedeckt und/oder (z. B. durch Trassenwarnband) markiert sein. Es gibt auch Verlegungen in Rohren oder Kabelformsteinen. Die Gefahr der Beschädigung unterirdischer Anlagen besteht bei allen Bauarbeiten in deren Nähe (z. B. Schachtarbeiten ab etwa 30 cm Tiefe, Böschungsarbeiten, Pflasterarbeiten, Durchörterungen, Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Dornen bzw. Erdnägeln, Errichten von Spundwänden, Aufstellen von Masten, Stangen, Schildern, Abrissarbeiten). Oberirdische Anlagen (z. B. Freileitungen, Sockelleitungen) sind unabhängig von evtl. vorhandenen Planeintragungen stets örtlich zu entnehmen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist beim zuständigen Betreiber der Anlage zu erfragen, ob und wo im Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind. Dazu dient dieser Antrag.

2. Soweit in beiliegenden Plänen Angaben zur Lage von Anlagen erfolgt sind, geben diese die Lage gemäß unseren derzeitigen Unterlagen wieder. Hierbei ist auch mit Lageabweichungen zu rechnen. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen durch den Netzbetreiber nicht zu vertretende Umstände, wie z. B. Oberflächenabtragungen oder Veränderung der Bezugspunkte, muss gerechnet werden. Ist das Vorhandensein unterirdischer Anlagen im Bereich des Bauvorhabens nicht markiert, so sind uns dort derzeit keine Anlagen bekannt. Unabhängig hiervon können auch Anlagen vorhanden sein.
3. Bei Erdarbeiten in der Nähe der Anlagen (in der Regel bis zu einem Abstand von 1 m) dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte nicht verwendet werden.
4. Ausgehend von der angegebenen Lage der Anlagen ist zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichenfalls die genaue Lage durch vorsichtige Handschachtungen zu bestimmen. Dies ist in jedem Fall erforderlich, wenn ausdrücklich auf eine unbekanntes oder ungenaue Lageangabe der Anlagen hingewiesen wurde. Dadurch entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten des jeweiligen Netzbetreibers.
5. Jedes Freilegen von Anlagen ist MITNETZ STROM über die in der E-Mail bzw. dem Antrag benannte Telefonnummer unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten sind einzustellen bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch einen Beauftragten des jeweiligen Netzbetreibers einzustellen. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Anlagen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können.
6. **Bei jeder auch noch so gering erscheinenden Beschädigung sind die sofortige Einstellung der Arbeiten, die Sicherung der Gefahrenstelle und die unverzügliche Meldung an die Auskunftsstelle erforderlich.** Die Benachrichtigung vermeidet im eigenen Interesse des Bauunternehmers erhebliche Mehrkosten bei einer späteren Reparatur. Insbesondere sind jedoch Gefahren für Leib und Leben und Sachen von bedeutendem Wert durch sofortige Absperrung der Schadensstelle zu vermeiden.
7. Im Bereich der Anlagen dürfen keine Aufschüttungen, Materialablagerungen und Überbauungen erfolgen.
8. Bei oberirdischen Anlagen (z. B. Freileitungen) darf der notwendige Sicherheitsabstand nicht unterschritten werden. Unter anderem sind dabei die Vorschriften der Berufsgenossenschaften (z. B. für Erdbaumaschinen und Kräne) und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105-100, Abschnitt „Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten“ einzuhalten.

Die Standfestigkeit von Freileitungsmasten darf (z. B. durch Böschungsabtragungen) nicht beeinträchtigt werden. Eine eigenmächtige Geländeauffüllung oder das Ablagern von Erde bzw. Material unter der Anlage ist nicht gestattet.

9. Wird bei Erdarbeiten festgestellt, dass einzelne Anlagen ohne jegliche Schutzmaßnahmen dicht neben- oder übereinander liegen ist die Auskunftsstelle zu informieren. Eine evtl. erforderliche Leitungsumverlegung wird ausschließlich in Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber veranlasst.

Erdarbeiten sind entsprechend den allgemein gültigen Richtlinien und Normen für Tiefbau auszuführen. Im speziellen sind bei Fernwärmeleitungen die Bestimmungen und Richtlinien des AGFW Arbeitsblattes FW 401 - Teil 12 einzuhalten.



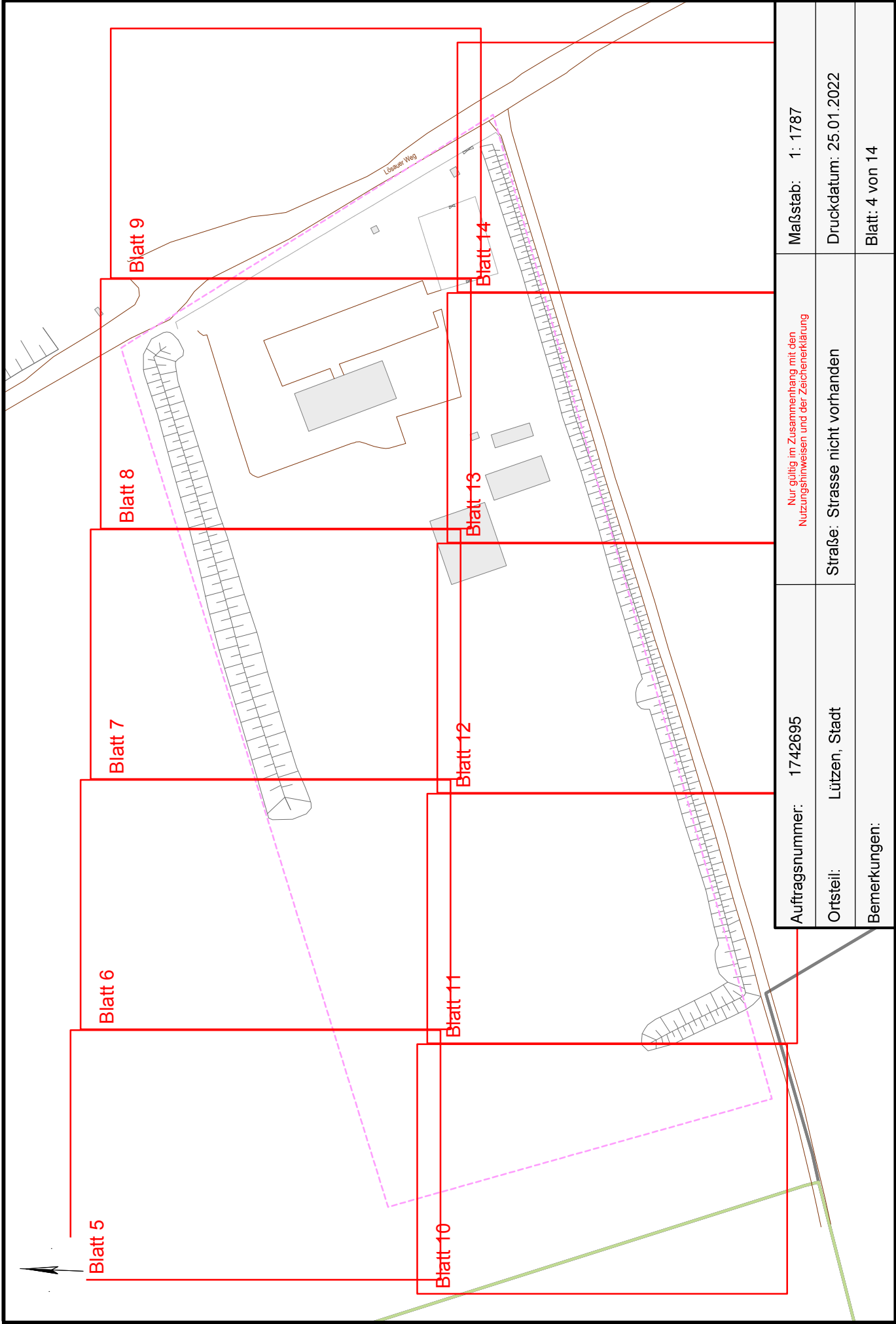
Bitte beachten Sie:

Die Auskunft und vorstehende Hinweise müssen auf der Baustelle vorliegen. Die an den Bauarbeiten Beteiligten (z. B. beauftragte Mitarbeiter, aber auch eingesetzte Subunternehmen und Hilfskräfte) sind genauestens einzuweisen.

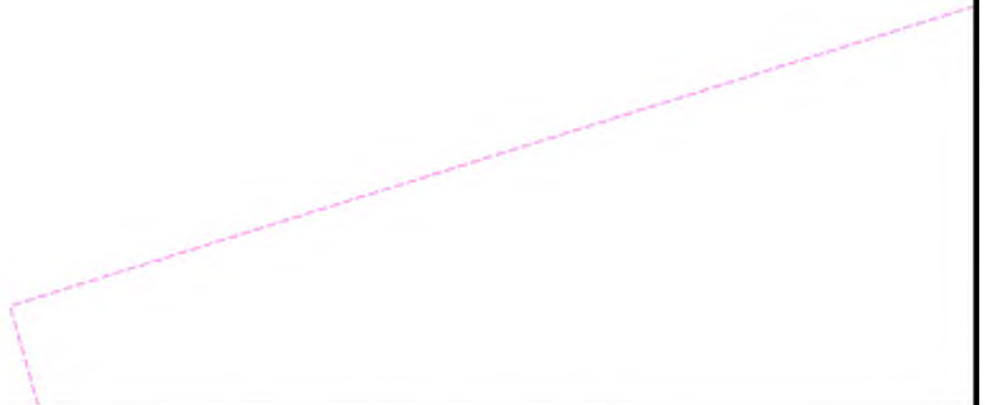
Im Störfall: Störungshotline 0800 2 305070

Auskunft nur über Anlagen in Verfügung der enviaM-Gruppe. An Kreuzungs- und Näherungsstellen ist entsprechende Rücksicht zu nehmen.

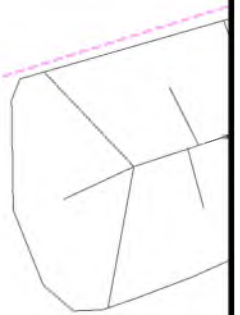
Die Kabelschutzanweisung der MITNETZ STROM ist einzuhalten. Keine graphische Maßentnahme möglich. Alle Maße sind in Meter angegeben.



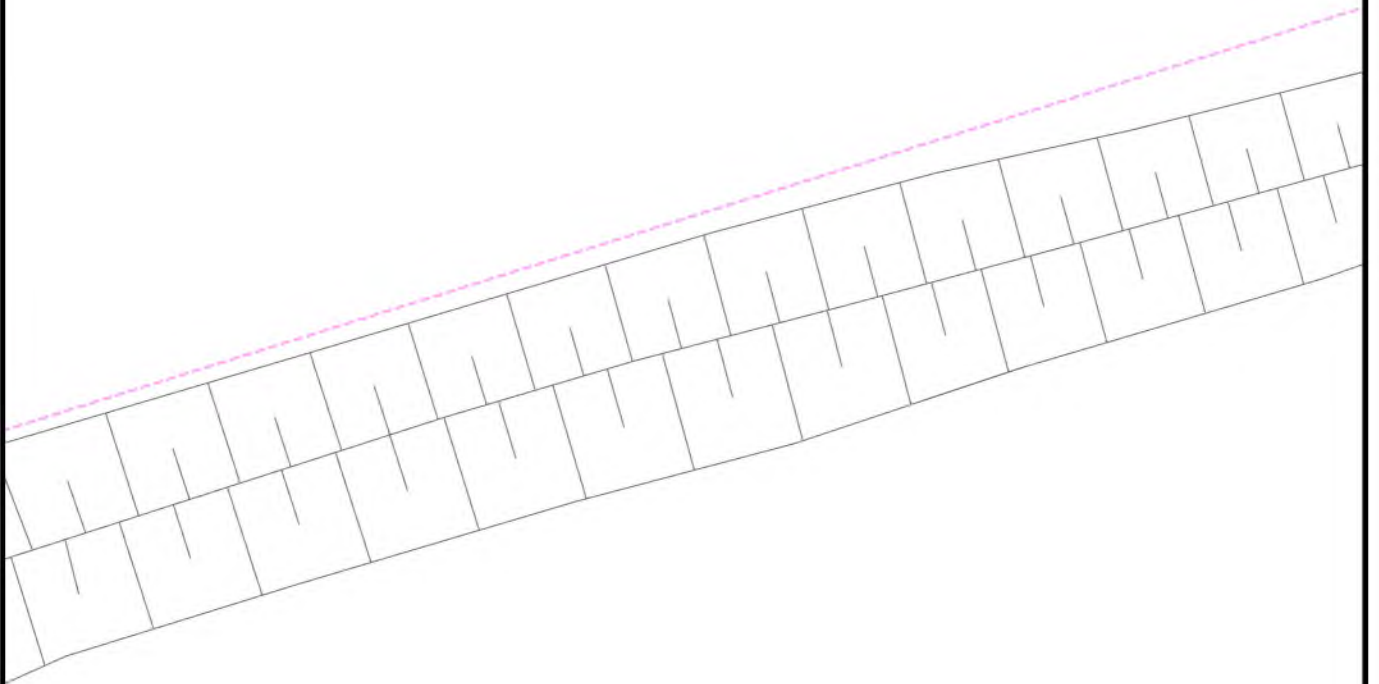
Auftragsnummer: 1742695	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 1787
Ortsteil: Lützen, Stadt	Straße: Strasse nicht vorhanden	Druckdatum: 25.01.2022
Bemerkungen:		Blatt: 4 von 14



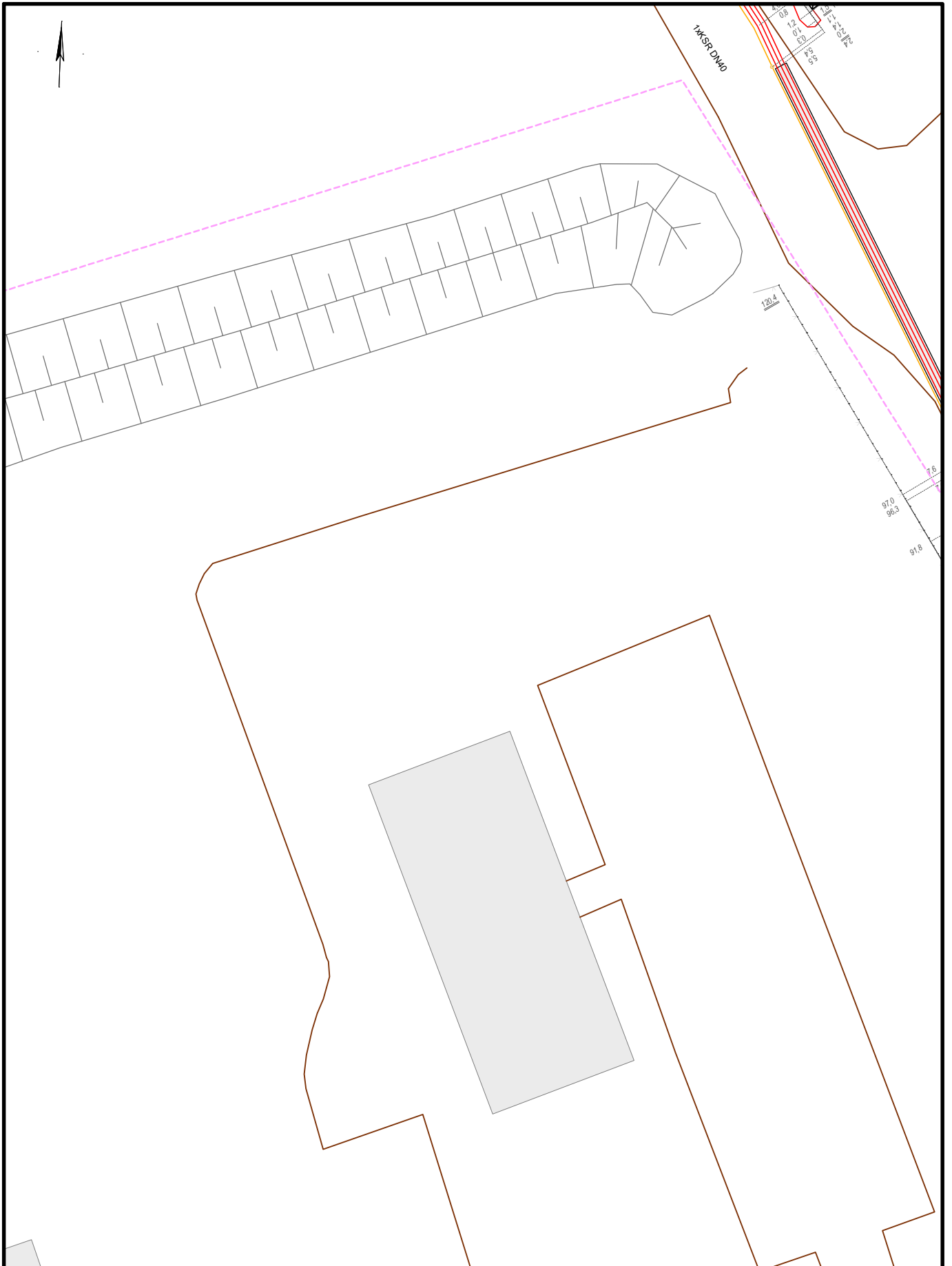
Auftragsnummer: 1742695	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 500
	Ortsteil: Lützen, Stadt Straße: Strasse nicht vorhanden	Druckdatum: 25.01.2022
	Bemerkungen:	Blatt: 5 von 14



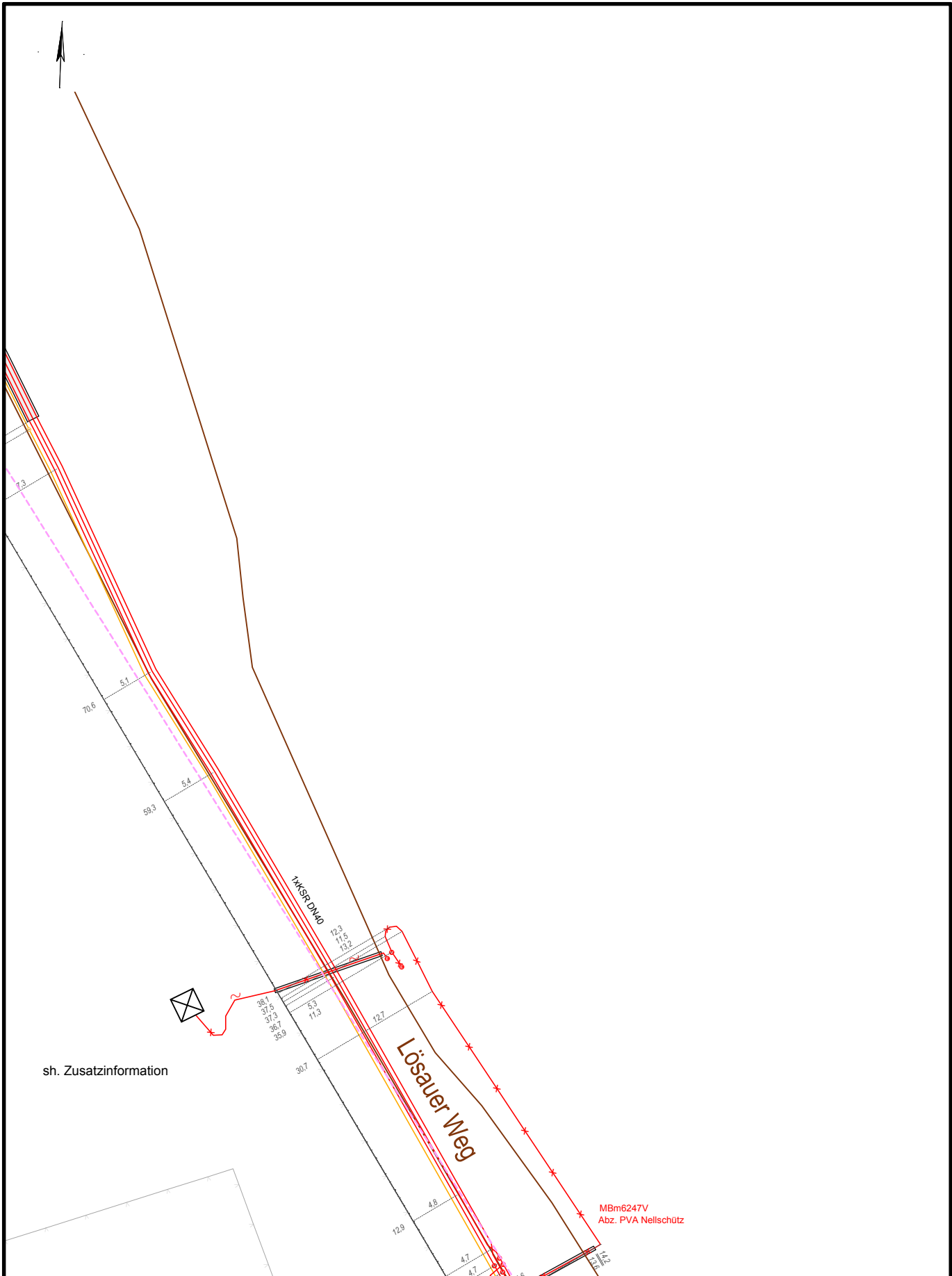
Auftragsnummer: 1742695	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 500
	Ortsteil: Lützen, Stadt Straße: Strasse nicht vorhanden	Druckdatum: 25.01.2022
	Bemerkungen:	Blatt: 6 von 14



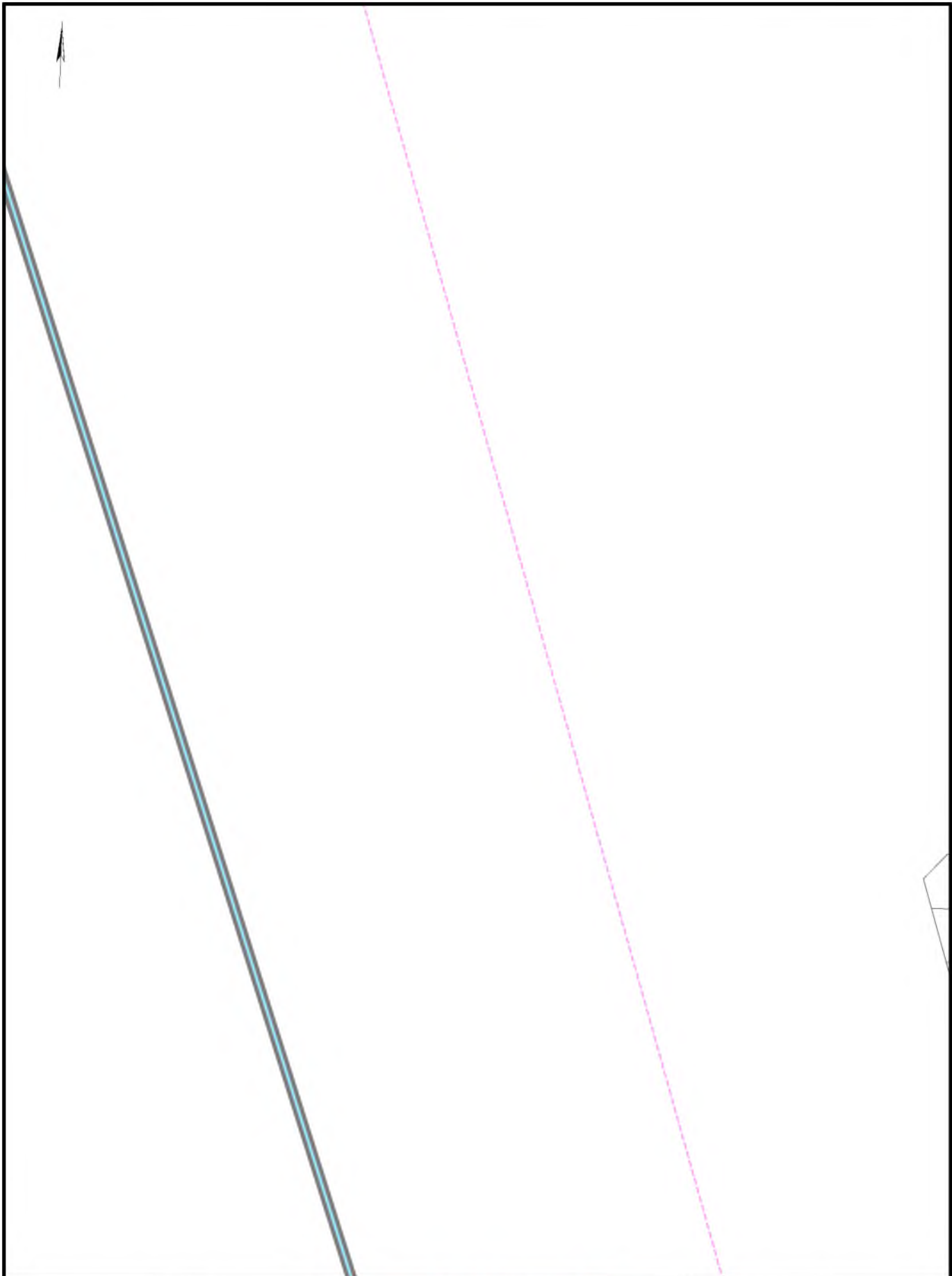
Auftragsnummer: 1742695	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 500
	Ortsteil: Lützen, Stadt	Druckdatum: 25.01.2022
	Straße: Strasse nicht vorhanden	
	Bemerkungen:	Blatt: 7 von 14



Auftragsnummer: 1742695	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 500
	Ortsteil: Lützen, Stadt Straße: Strasse nicht vorhanden	Druckdatum: 25.01.2022
	Bemerkungen:	Blatt: 8 von 14



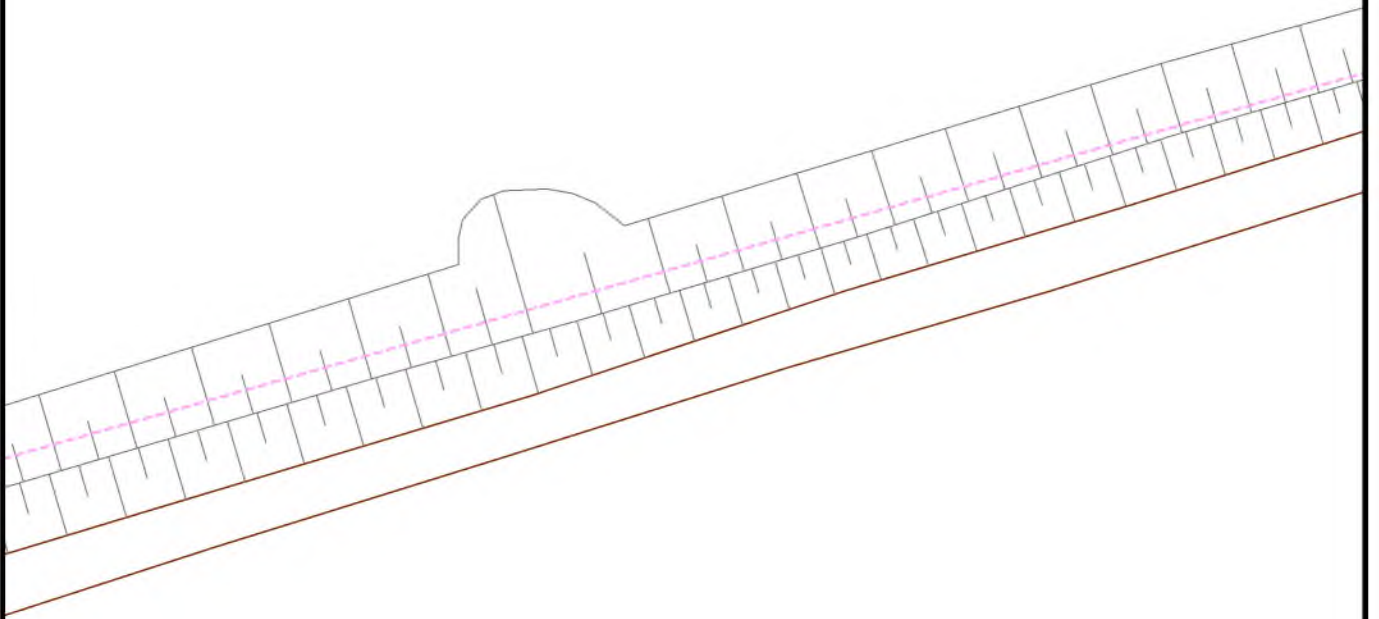
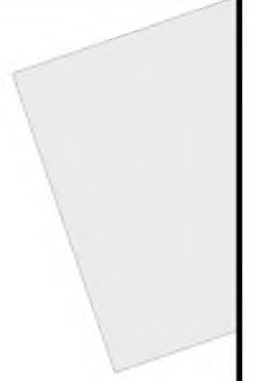
Auftragsnummer: 1742695	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 500
	Ortsteil: Lützen, Stadt Straße: Strasse nicht vorhanden	Druckdatum: 25.01.2022
	Bemerkungen:	Blatt: 9 von 14



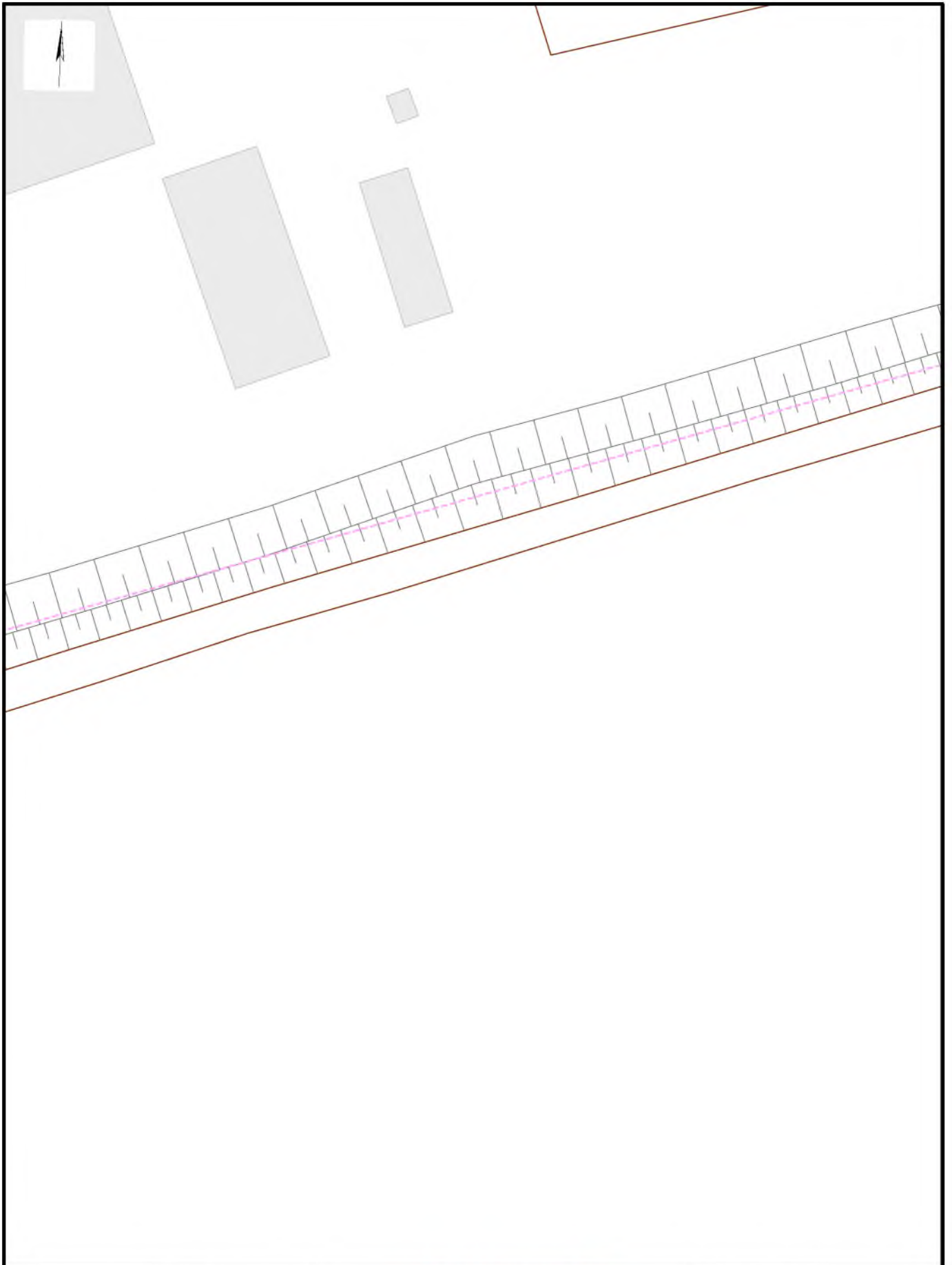
Auftragsnummer: 1742695	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 500
	Ortsteil: Lützen, Stadt	Druckdatum: 25.01.2022
	Straße: Strasse nicht vorhanden	
	Bemerkungen:	Blatt: 10 von 14



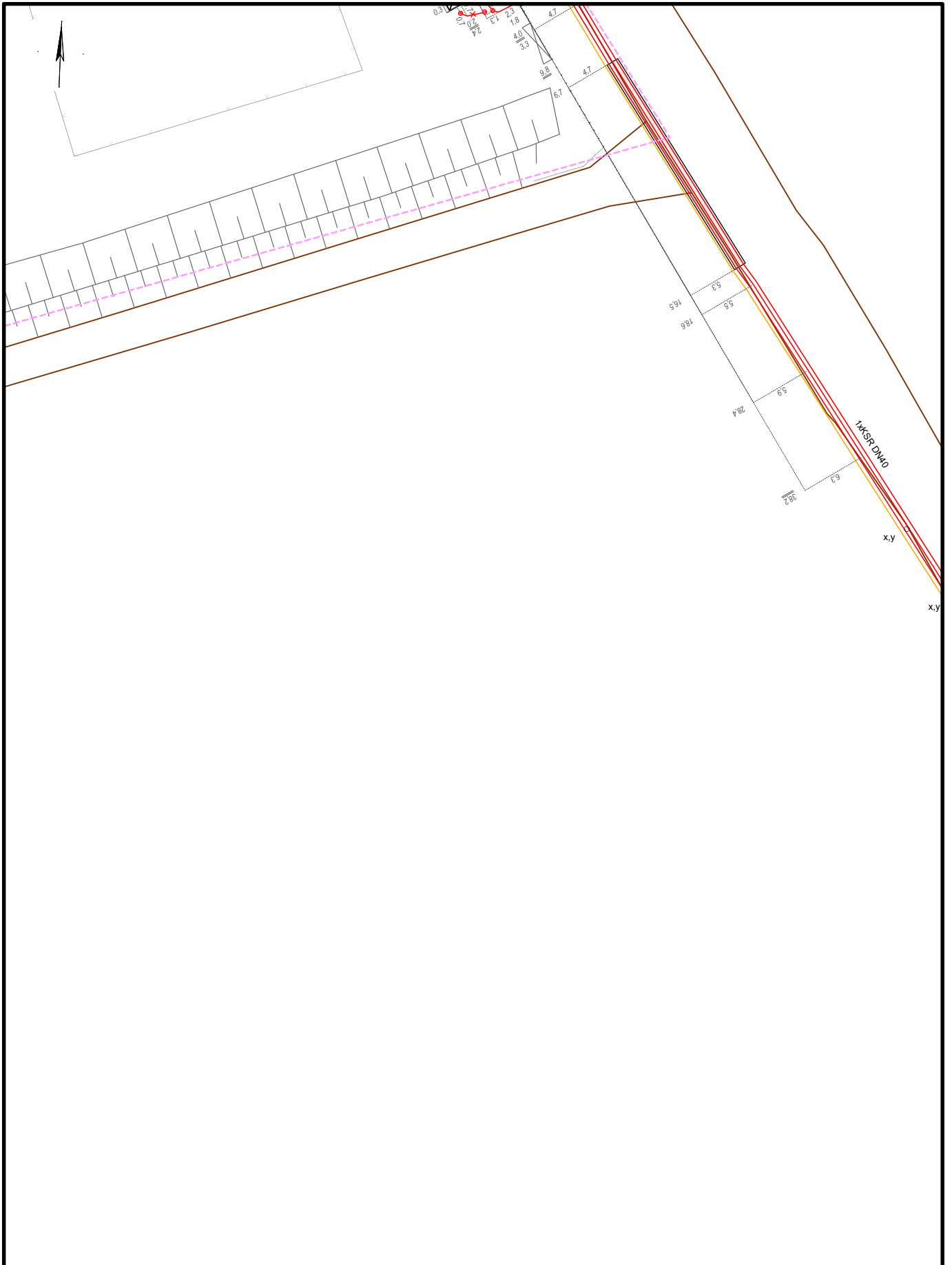
Auftragsnummer: 1742695	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 500
	Ortsteil: Lützen, Stadt Straße: Strasse nicht vorhanden	Druckdatum: 25.01.2022
	Bemerkungen:	Blatt: 11 von 14



Auftragsnummer: 1742695	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 500
	Ortsteil: Lützen, Stadt	Druckdatum: 25.01.2022
	Straße: Strasse nicht vorhanden	
	Bemerkungen:	Blatt: 12 von 14



Auftragsnummer: 1742695	<small>Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung</small>	Maßstab: 1: 500
	Ortsteil: Lützen, Stadt Straße: Strasse nicht vorhanden	Druckdatum: 25.01.2022
	Bemerkungen:	Blatt: 13 von 14



Auftragsnummer: 1742695	Nur gültig im Zusammenhang mit den Nutzungshinweisen und der Zeichenerklärung	Maßstab: 1: 500
	Ortsteil: Lützen, Stadt Straße: Strasse nicht vorhanden	Druckdatum: 25.01.2022
	Bemerkungen:	Blatt: 14 von 14

Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH, Südring 120, 06667 Weißenfels

**Baukonzept
Neubrandenburg GmbH**
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihr Ansprechpartner

Regina Köberle

Abteilung: Engineering 025/22

Telefon (0 34 43) 28 73-517

Telefax (0 34 43) 28 73-195

Planauskunft@sg-sas.de

09. Februar 2022

14. FEB. 2022

TB 409 / [Signature]

Stellungnahme zum Bebauungsplan "Solarpark Nellschütz" der Stadt Lützen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lenke,

zu Ihrer Anfrage vom 25.01.2022 möchten wir Ihnen im Auftrag der Stadtwerke Weißenfels GmbH mitteilen, dass sich in diesem Bereich keine Versorgungsanlagen befinden.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Anlagen und Leitungen, die sich im Zuständigkeitsbereich der SG SAS befinden, so dass gegebenenfalls auch Auskünfte bei anderen Unternehmen einzuholen sind.

Der Planungsbereich liegt außerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Weißenfels GmbH, der Stadtwerke Merseburg GmbH und der Technische Werke Naumburg GmbH.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Servicegesellschaft
Sachsen-Anhalt Süd mbH

Dennis Hannich
Leiter Engineering

i.A. Köberle
Regina Köberle
Mitarbeiterin Engineering

ARS Betriebsservice GmbH
Hoppenhaupt-Str. 3 · 06217 Merseburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihr Zeichen
Schreiben vom 25.01.2022

Unser Zeichen
Go/Ob

Durchwahl
565

Datum
07.02.2022

Vorhaben: Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen
hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
Unsere Vorgangsnummer: MIP/1941/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind von der TotalEnergies Raffinerie Mitteldeutschland GmbH mit der Betriebsführung der Mitteldeutschen Produktenleitung (MIPRO) beauftragt. Dies umfasst auch die Bearbeitung von Anfragen zur Mitteldeutschen Produktenleitung (Pipeline Leuna - Hartmannsdorf).

In Beantwortung ihres Schreibens vom 25.01.2022 teilen wir Ihnen mit, dass es keine Berührungspunkte im Bereich des o.g. Vorhabens mit der Mitteldeutschen Produktenleitung gibt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Die TotalEnergies Raffinerie Mitteldeutschland GmbH ist mit der MIPRO Teilnehmer am Leitungsauskuftsportal BIL. Zukünftige Anfragen können nunmehr auch über das BIL-Portal unter <https://bil-leitungsauskuft.de/> gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen aus Merseburg

ARS Betriebsservice GmbH


i. V. Gottfried


i. A. Oberstedt



Dow Olefinverbund GmbH

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



<i>Ihr Zeichen,</i>	<i>Ihre Nachricht vom</i>	<i>Vorgangs-Nr.</i>	<i>Telefon, Name</i> <i>(034206) 8-</i>	<i>Email</i>	<i>Böhlen, den</i>
	25. & 28.01.2022, per Post	535€/2018 353c	1039, Herr Mock	fswinfo@dow.com	21.02.2022

#57

Vorhaben: Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Dow Olefinverbund GmbH besitzt und betreibt im angegebenen Planungsgebiet keinerlei Anlagen.

Die grundsätzliche Zustimmung zum o.g. Vorhaben verliert mit dem 28.02.2024 ihre Gültigkeit, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt mit der Maßnahme begonnen wurde.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein

-> <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

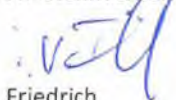
BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von mehr als 100 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Der Vorgang ist bei uns unter der o. g. Vorgangsnummer registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte unbedingt diese Vorgangsnummer für eine behändige Zuordnung angeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dow Olefinverbund GmbH


J. Friedrich
Production Leader
Brine Mining, Storage, Pipelines


A. Mock
MFP Tech Leader Pipeline

Sitz der Gesellschaft: Schkopau
Amtsgericht Stendal HRB:214698
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ralf Brinkmann
Geschäftsführung:
Kepa Diaz de Mendibil, Vorsitzender;
Lars Domogalla; Hanna Sitzler
USt-IdNr.: DE 813814310

Werk Schkopau
PF 1163
06201 Merseburg, Germany
Straße B 13
06258 Schkopau, Germany
Telefon: +49 3461 49-0
Telefax: +49 3461 49-2999

Werk Böhlen
PF 1
04561 Böhlen, Germany
Olefinstraße 1
04564 Böhlen, Germany
Telefon: +49 34206 8-0

Werk Leuna
PF 1163
06201 Merseburg, Germany
Gebäude 3803
06237 Leuna, Germany
Telefon: +49 3461 49-7811
Telefax: +49 3461 49-7813

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. Januar 2022 11:29

An: Lenke, Lydia <lenke@baukonzept-nb.de>

Betreff: BIL Anfragestatus - Bebauungsplan "Solarpark Nellschütz" ... (20220125-0477)

Sehr geehrte(r) Frau Lydia Lenke,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: Colt Technology Services GmbH - Bereich Nord

Telefonnummer: +49 35341 15050

E-Mail: planauskunft.ldn@hemminger.info

Status: Beantwortet

Kommentar: Für das Bauvorhaben ist kein Leitungsbestand von COLT Technology Services GmbH vorhanden. Diese Aussage bezieht sich nur auf die Anfragefläche (KML) und nicht auf den ausgewiesenen Puffer!

Betroffenheit: Nicht betroffen

Gültigkeit: 26.03.2022

Details zur Anfrage

Vorhaben: Bebauungsplan "Solarpark Nellschütz" der Stadt Lützen

Typ: Planung

Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren

Beginn der Maßnahme: 01.01.2023

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Der Zuständige Leitungsbetreiber hat Ihre Anfrage beantwortet, die Antworten stehen Ihnen direkt über das BIL-Portal zur Verfügung.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BIL Team



Die Leitungsauskunft.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de.

Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

Lausitz Energie Kraftwerke AG
Postanschrift: Vockerode, Griesener Straße 32, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

LEAG 
Lausitz Energie
Kraftwerke AG

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Hauptsitz:
Leagplatz 1
03050 Cottbus

Besucheranschrift
Griesener Straße 32
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Datum
31.01.2022

Unsere Zeichen
B-ZIU

Ansprechpartner/in
Ines Giese

Telefon-Durchwahl
034905 52-231

Telefax-Durchwahl
034905 52-265

E-Mail
ines.giese
@leag.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

www.leag.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Hartmuth Zeiß

Vorstand
Thorsten Kramer
Vorsitzender

Hubertus Altmann
Dr. Markus Binder
Andreas Huck
Dr. Philipp Nellessen
Jörg Wanieck

Sitz der Gesellschaft
Cottbus

Handelsregister
Amtsgericht Cottbus
HRB 8327 CB

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
DE50 5005 0000 0090 0850 36
HELADEFFXXX

Stellungnahme
Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen
Ihr Schreiben vom 25.01.2022

Sehr geehrter Herr Meißner,

die Lausitz Energie Kraftwerke AG hat in dem Planungsbereich keine Grundstücke oder technischen Anlagen in ihrem Bestand.


Bitte richten Sie Ihre Anfrage, falls noch nicht geschehen, auch an die

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Freundliche Grüße

Lausitz Energie Kraftwerke AG


Cornelia Seemann


Ines Giese

ISO 14001
zertifiziert



ISO 50001
zertifiziert



**Lausitzer
Braunkohle** 
Energie für Generationen

Unterhaltungsverband „Mittlere Saale - Weiße Elster“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bahnhofstr. 32 06242 Braunsbedra
Geschäftsführerin, komm.: Frau Schoppe

Verbandsvorsteher: Herr Petzold

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Braunsbedra, d. 31.01.2022

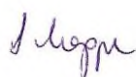
Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale-Weiße Elster“ zum Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf o. g. Planung und die uns mit Schreiben / eMail zugesandten Unterlagen
möchten wir Ihnen folgendes mitteilen :

Im Planungsbereich sind keine Gewässer 2. Ordnung betroffen. Die Belange unseres
Verbandes werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen



Schoppe
- Geschäftsführerin -

gez. Petzold
- Verbandsvorsteher -

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Frau Lenke
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail lenke@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-VII-0062-22	Herr Schmidt	0228 5504- 4575	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	02.02.2022

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Bebauungsplan "Solarpark Nellschütz" der Stadt Lützen
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 25.01.2022 - Ihr Zeichen: 30677 - wib/len

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044575
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form(E-Mail /Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



Der Vorstand

AW SAS - AöR • Görtschen • Südring 8 • 06618 Mertendorf

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Sachgebiet Entsorgung
Ansprechpartnerin:
Gerlinde Hahne
Telefon: 034445 223-40
Telefax: 034445 223-33
E-Mail: hahne@awsas.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
30677	25.01.2022	16/ha, Frau Hahne	16.02.2022

Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Meißner,

die Abfallwirtschaft Sachsen Anhalt Süd - Anstalt des öffentlichen Rechts (AW SAS-AöR) ist für die Entsorgung der Abfälle zuständig und hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass der Anschluss der Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden an die Abfallentsorgung gewährleistet wird. Voraussetzung dafür ist die ungehinderte Zu- und Abfahrt der Entsorgungsfahrzeuge. Anschlusspflicht besteht immer am Hauptwohnsitz und/oder Gewerbestandort.

Gemäß § 25 Abs. 3 der „Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen der Abfallwirtschaft Sachsen- Anhalt Süd - AöR“ (Abfallwirtschaftssatzung) sind die vom Benutzungspflichtigen in den Abfallbehältern gesammelten Abfälle zu den veröffentlichten Terminen am Straßenrand des angeschlossenen Grundstücks bzw. der nächsten von dem Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße bereitzustellen.

Bei der Umsetzung von Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass auch während der Bauzeit die Entsorgungssicherheit für alle angeschlossenen Grundstücke gewährleistet ist. Das beauftragte Entsorgungsunternehmen fährt in keinen Baustellenbereich hinein. Die Entsorgung, insofern zum Zeitpunkt ein erforderlicher Anschluss an die Entsorgung besteht, erfolgt während der Bauzeit von einer für Entsorgungsfahrzeuge anfahrbaren Stelle vor der Baustelle. Die Organisation zur Errichtung von Sammelstellen sowie die Information betroffener Anschlusspflichtiger liegt nicht in der Verantwortung der AW SAS- AöR.

Bei der Planung und dem Bau von Stichstraßen, die von Entsorgungsfahrzeugen befahren werden sollen ist auf Grund der Fahrzeuggröße (3-achsige Müllpressfahrzeuge) Sorge zu tragen, dass die Wendehämmer /Wendekreise in der erforderlichen Größe gebaut werden. Rückwärtsfahren ist den Entsorgungsfahrzeugen nicht erlaubt.

Die Entsorgungsfahrzeuge benötigen ein Regellichtprofil von ca. 4 X 4 Metern.

Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR

Telefon: 034445 223-0 • Telefax: 034445 223-33 • E-Mail: info@awsas.de • Internet: www.awsas.de

Bankverbindung: Sparkasse Burgenlandkreis • IBAN: DE47 8005 3000 3000 0158 67 • BIC: NOLADE21BLK

Die Regelungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen sowie die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen, sind zu beachten.

Die seit Januar 2007 gültige GUV-Regel 2113 „Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft, Teil 1: Sammlung und Transport von Abfällen“ (früher: UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C 27)) gibt die Vorschriften zur Arbeitssicherheit im Ablauf der Abfallsammlung verbindlich vor. Diese Regeln sollten, um später Probleme bei der Müllabfuhr zu vermeiden, bereits bei der Planung berücksichtigt werden. So sollten Straßen bzw. Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Wendeanlagen, soweit diese notwendig sind, sollten ausreichend dimensioniert geplant werden.

Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft entsprechen, ist für Abfallsammelfahrzeuge gefährlich. Für Sackgassen, die über keine Wendeanlage (Wendekreis, -hammer, -schleife) verfügen, gilt ein grundsätzliches Verbot des Rückwärtsfahrens. Dieses betrifft auch Straßen und Wege in bestehenden Wohngebieten, die in ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt werden. Ausschlaggebend für die einschneidenden Bestimmungen der GUV-Regel 2113 zur Abfallsammlung war das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Stellt das Rückwärtsfahren für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, gilt dies aufgrund der Unübersichtlichkeit für Abfallsammelfahrzeuge in besonderem Maße.

Das Gelände sollte so gestaltet sein, dass durch die Bereitstellung der MGB zur Entsorgung weder Fußgänger noch Fahrzeuge behindert werden.

Für Fragen zum Sachverhalt stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



G. Hahne

Anlage: Auszug aus der BGI 5104

Auszug aus den Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen / Kriterien für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen BGI 5104

Der Einsatz von Abfallsammelfahrzeugen ist ohne Gefährdung von Personen und Sachen nur möglich, wenn Straßen und Fahrwege die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Unzureichende Koordination bei der Bauplanung und bei der Ausschreibung von Aufträgen zur Sammlung von Abfällen führen immer wieder zu tragischen Unfällen oder zumindest zu Ärgernissen für die Anwohner.

Beispielsweise werden Fahrwege hinsichtlich Breite und Tragfähigkeit nicht ausreichend dimensioniert oder weisen Hindernisse auf. Wendeanlagen sind häufig zu klein oder wurden gar nicht eingeplant. Sie sind jedoch notwendig, damit gefährliches Rangieren und Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich wird.

In einem eng bebauten Wohngebiet stellt jede Fahrbewegung eines Lkw schon für sich einen gefährlichen Vorgang dar. Dies gilt im Besonderen für die Müllabfuhr, da Abfallsammelfahrzeuge durch ihre Bauweise besonders unübersichtlich sind und sich dennoch bei allen Licht- und Wetterbedingungen in verästelten Wohngebieten bewegen müssen. In ihrem direkten Umfeld besteht daher eine besondere Gefährdung, die bei schwierigen Sicht- und Raumverhältnissen leicht eine unmittelbare Gefahr verursachen kann. Besonders das Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen kann auf ungeeigneten Straßen eine tödliche Gefahr für die Beschäftigten der Müllabfuhr sowie für Passanten bedeuten. Kinder sind in diesem Zusammenhang besonders gefährdet.

Das Unfallgeschehen führte dazu, dass bereits in der 1979 in Kraft getretenen und bis heute gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (BGV C27) Anforderungen an die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen festgelegt wurden. Dies erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch der Verbände, der Städtereinigungsbetriebe und Entsorgungsunternehmen, sowie der Arbeitnehmerorganisationen, die an der Erarbeitung dieser Vorschrift beteiligt waren.

Hinweise die bei der Planung schon beachtet werden sollten

Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten

Besonders im Bereich neuer Erschließungsstraßen kommt es wegen ungeeigneter Zufahrten und fehlender Wendeanlagen immer wieder zu Problemen bei der Abfallsammlung. Wegen der Unübersichtlichkeit der großen Sammelfahrzeuge und der im Umfeld tätigen Müllwerker ist Rückwärtsfahren sehr gefährlich. Auch Passanten, besonders Kinder, sind dabei erheblich gefährdet. Deshalb sehen die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften vor, dass Abfall in der Regel nur dann abgeholt werden darf, wenn ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Schwere Unfälle machten diese einschneidende Bestimmung erforderlich. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) erfordert daher bauliche Voraussetzungen bei der Gestaltung und Erschließung von Straßen. Doch trotz der Eindeutigkeit dieser Forderung gibt es bei Planung und Bau von Neubaugebieten und baulichen Änderungen von Straßenräumen allgemein noch immer Probleme: Fahrwege werden nicht ausreichend dimensioniert oder durch Verkehrsberuhigungsmaßnahmen entstehen entweder im Zuge des folgenden Wachstums der Bäume und Sträucher bzw. im Zusammenspiel mit nicht immer sinnvollem Parkverhalten der Anlieger nicht unerhebliche Hindernisse, Wendeanlagen sind oft zu klein oder überhaupt nicht vorhanden usw.

PLANUNG

Die seit Januar 2007 gültige GUV-Regel 2113 „Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft, Teil 1: Sammlung und Transport von Abfällen“ (früher: UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C 27)) gibt die Vorschriften zur Arbeitssicherheit im Ablauf der Abfallsammlung verbindlich vor. Diese Regeln sollten, um später Probleme bei der

Müllabfuhr zu vermeiden, bereits bei der Planung von Neubaugebieten berücksichtigt werden. So sollten Straßen bzw. Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Wendeanlagen, soweit diese notwendig sind, sollten ausreichend dimensioniert geplant werden.

Gem. UVV unmöglich

Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft entsprechen, ist für Abfallsammelfahrzeuge gefährlich. Für Sackgassen, die über keine Wendeanlage (Wendekreis, -hammer, -schleife) verfügen, gilt ein grundsätzliches Verbot des Rückwärtsfahrens. Dieses betrifft auch Straßen und Wege in bestehenden Wohngebieten, die in ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt werden. Ausschlaggebend für die einschneidenden Bestimmungen der GUV-Regel 2113 zur Abfallsammlung war das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Stellt das Rückwärtsfahren für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, gilt dies aufgrund der Unübersichtlichkeit für Abfallsammelfahrzeuge in besonderem Maße.

Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen

Im Rahmen von Flächennutzungsplänen werden vorbereitende Belange der Bauleitplanung festgelegt. Da ein Flächennutzungsplan noch keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthält, bleibt in diesem Stadium der Bauleitplanung lediglich der Hinweis, dass Verkehrsflächen derart großzügig zu planen sind, dass eine der GUV Regel 2113 entsprechende Straßenführung möglich ist.

Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich vorgegeben. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können zum Beispiel gemäß § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte ausgewiesen werden. Die Organisationsform der Abfallwirtschaft sollte in die Begründung zum B-Plan aufgenommen werden. Eine ordnungsgemäße Müllabfuhr wird generell dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen die Voraussetzungen für den Einsatz der vorwiegend verwendeten 3-achsigen Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt werden, wobei aus Kostengründen die Zukunft sogar im Einsatz von 4-achsigen Fahrzeugen liegen dürfte. Das Fahrverhalten der Müllfahrzeuge wird im Verhältnis zu anderen LKW im Wesentlichen durch die extreme Hecklastigkeit ausgehend vom Einfüllbehälter bzw. der Schüttung und damit dem Überhang hinter der Hinterachse bestimmt. Daher rührt auch die ungünstige Gewichtsverteilung dieser Fahrzeuge. Nur knapp 24 % des Gewichtes liegen auf der Vorderachse. Dies gilt es insoweit auch bei der Planung von Straßenanschlüssen mit entsprechendem Ausgleich der Höhenverhältnisse zu beachten. Vielerorts sind aus Kostengründen nur 3-Achs-Fahrzeuge mit einem Ladegewicht bis zu max. 26 t im Einsatz. Dieses Gewicht gilt es dann auch bei der Frage der Tragfähigkeit von Erschließungsstraßen zu beachten.

Grundsätzliche Anforderungen an den Bau von Erschließungsstraßen

Die Erschließungsstraßen bzw. Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen sollten öffentliche Straßen sein. Handelt es sich um Privatstraßen, so sollten zu Gunsten des Entsorgers entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden. Ohne Ausschluss der Haftung der Entsorger für durch die Müllabfuhr verursachte Schäden werden vielerorts solche Straßen nicht befahren.

Anliegerstraßen und –wegen ohne Begegnungsverkehr

müssen eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m bei gerader Streckenführung ohne Kurven aufweisen (höchstzulässige Fahrzeugbreite nach StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges gemäß DIN EN 349 „Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen“). Bei kurviger Streckenführung (90-Grad-Kurve) ist ein

Platzbedarf im Kurvenbereich von mind. 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem

10,30 m langen 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug. Für größere Fahrzeuge ist entsprechend der Fahrzeuglängen, Wenderadien und Überhänge ein vermehrter Platzbedarf zu berücksichtigen. Insbesondere vor dem Hintergrund parkender PKW / LKW können hierzu ggf. verkehrlenkende Maßnahmen (z.B. in Form eines zeitlich begrenzten Halte- und Parkverbots) erforderlich sein.

Anliegerstraßen und –wegen mit Begegnungsverkehr

müssen eine ausreichende Breite von min. 4,75 m haben und so angelegt sein, dass bei Ein-, und Ausfahrten sowie Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn z.B. an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind die Schleppkurvenschablonen der EAE 85/95 an die heute gebräuchlichen Fahrzeuggrößen (3 Achsen, Fahrzeuglänge 10,30 m / ohne Überhänge) anzupassen.

Abfallsammelfahrzeuge benötigen eine lichte Mindestdurchfahrtshöhe von 3,80 m. Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen. Diese Aspekte sollten in Verbindung mit der Mindeststraßenbreite bei der Planung von Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern berücksichtigt werden. Hieraus ergibt sich ein Lichtraumprofil von 3,80 m x 3,55 m für Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr und von 3,80 m x 4,75 m für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr.

Die **Bodenfreiheit** von Abfallsammelfahrzeugen beträgt nur 0,2 m. Die tiefsten Punkte sind der vordere Stoßfänger und hinten die heruntergeklappten Trittbretter. Steigungen und Gefälle dürfen also nicht zu steil angelegt sein, um ein Aufsetzen des Fahrzeugs zu verhindern.

Die **Kurvenradien** müssen gewährleisten, dass diese von Dreiachser-LKW (konstruktionsbedingte Überhänge bis 4 m) ohne Rangieren durchfahren werden können.

Steigungen bzw. Gefälle sollten derart angelegt werden, dass für Abfallsammelfahrzeuge ein gefahrloses Befahren möglich ist. Gegen Umstürzen und Rutschen muss ausreichend Sicherheit gegeben sein. Die bis zu 4 m langen Überhänge sind auch hier zu beachten. Die Straße muss für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeugs ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallfahrzeugen beträgt max. 26 t)

Bei der Anlage von Erschließungsstraßen muss auch darauf geachtet werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßen- als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahr oder Behinderung entsteht.

Stichstraßen und –wegen (Wendeanlagen)

Müll darf nach Kapitel 3.2.5 der GUV-Regel 2113 nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen oder lose bereitgelegten Abfällen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Für Stichstraßen und –wegen gilt, dass an deren Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.

Dafür geben die geltenden Vorschriften folgende Rahmenbedingungen vor:

Der **Mindestdurchmesser für Wendekreise** muss 20 m einschließlich eines störungsfreien Freiraums für Fahrzeugüberhänge betragen. Dabei muss der Wendepfadenrand von Hindernissen wie Lichtmasten und sonstigen Einrichtungen von Elektrizitätsversorgern usw. frei sein.

Wendeschleifen mit Pflanzinseln sind erst ab einem Minstdurchmesser des Wendekreises von 25 m zulässig. Dabei darf die Grüninsel einen Durchmesser von 6,0m nicht überschreiten und sie muss überfahrbar sein (kein Hochbord).

Wendehämmer: Da in der Praxis der Platzbedarf für Wendekreise mit 22,0 m Durchmesser oft nicht zu realisieren ist, sind auch andere Bauformen wie z.B. Wendehämmer möglich. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Ein- bis zweimaliges Zurückstoßen gilt nicht als Rückwärtsfahren im Sinne des GUV-Regelwerks.

Wendehämmer sind baurechtskonform, wenn sie den Bauformen der EAE 85/95 entsprechen, allerdings genügen diese Bauformen den heutigen Fahrzeugausführungen und Dimensionierungen nicht mehr. Dies macht dann eine individuelle Planung unumgänglich.

An den Abfuhrtagen sind Wendeanlagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten (ggf. verkehrslenkende Maßnahmen vorsehen).

Wendeanlagen haben einen Ausfahradius von mindestens 10 m aufzuweisen.

Bei der Anordnung von Straßenleuchten und Straßenbegleitgrün ist insbesondere im Einfahrtbereich von Nebenstraßen die Höhe und die Länge der Abfallsammelfahrzeuge zu berücksichtigen. Vergleichbares gilt für die Anordnung von Betonkübeln, Pflanzscheiben sowie Parkbuchten in und auf der Fahrbahn. Oft sind diese mit dem Ziel der Hemmung des Verkehrsflusses für die Sammelfahrzeuge in zu engem Abstand angebracht.

Behälter an Straßen und Wegen, die aus technischen Gründen nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können, werden nicht im Rahmen der sonst üblichen Straßenabfuhr direkt vor dem Grundstück entsorgt. Die Abfallbehälter sowie andere Abfälle müssen in diesem Fall von den Kunden an der nächsten durch das Sammelfahrzeug anfahrbaren Straße (Sammelplatz) zur Abfuhr bereitgestellt werden. Hierzu sind gerade bei Sackgassen oder Stichstraßen gegebenenfalls im Einfahrtbereich geeignete und ausreichend dimensionierte Behälterstandplätze einzuplanen, da nur dort die Abfuhr der Behälter erfolgen kann.

Die spezifischen Anforderungen für die Abfallentsorgung gelten in gleicher Weise auch für Durchgangsstraßen, bei denen durch den Einbau von Hindernissen im Rahmen von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung oder Rückbau zwei Stichstraßen entstehen und eine Durchfahrt nicht mehr möglich ist. Durch den baulichen Verzicht auf Wendemöglichkeiten dürfen die Fahrer der Müllfahrzeuge wegen der Gefährdung der Müllwerker nicht gezwungen werden, eine Stichstraße oder eine Sackgasse rückwärts zu befahren. Können für Abfallfahrzeuge keine Wendeanlagen geschaffen werden, so sollten Durchfahrten z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten oder mit Schleusen ermöglicht werden.

Einrichtung von Sammelplätzen

In folgenden Fällen ist die Anlage von Sammelplätzen angebracht:

Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger in den Mündungsbereichen ausreichend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden.

Für Abfallgefäße der Anlieger von Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden.

Bei der Anlage von Sammelplätzen ist folgendes zu beachten:

Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anwohnern zu vermeiden, sollten Sammelplätze in den B-Plan aufgenommen werden.
Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.
Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.
Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsysteme und Abfallbehälter abzustimmen.

Gerade auch im Bereich von öffentlichen Gebäuden werden im Zuge der Planung oft ausreichend Stellflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter möglichst in Nähe zum Bereitstellungsort vergessen und müssen dann später häufig als Kompromisslösung an für alle Beteiligten unbefriedigender Stelle errichtet werden. Dabei lassen sich auch Abstellflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter bei entsprechender Planung häufig optisch gut passend zum Gebäude herrichten. Rankgitter zur Begrünung tragen dazu bei, dass diese Plätze positiv auffallen, anders als wenn die Behälter einfach so auf dem Grundstück abgestellt sind.

Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße):

Behälterart Tiefe Breite Höhe

MGB 120 | 0,56 m 0,49 m 0,94 m

MGB 240 | 0,73 m 0,58 m 1, 08 m

MGB 1.100 | 1,08 m 1,36 m 1,53 m

Bei der Planung der Sammelplätze sollte genügend Fläche zur Handhabung der Behälter vorgesehen werden.

Die Sammelplätze sind möglichst nahe zur Straße anzuordnen.

Allgemeine Hinweise

Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können erfahrungsgemäß die

Erschließungsstraßen oft noch nicht bestimmungsgemäß genutzt werden, sei es aufgrund haltender Baustellenfahrzeuge oder unzureichender Fahrbahnbefestigung. Es ist daher sinnvoll, während dieser Phase vorübergehend Sammelplätze an der nächsten mit LKW befahrbaren, befestigten Straße einzurichten.

Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte der Entsorger über absehbare baustellenbedingte Probleme und über die Dauer sowie den Abschluss einer Baumaßnahme unterrichtet werden.

Die heutige Generation von Abfallsammelfahrzeugen ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen technisch so ausgestaltet, dass die Fahrzeuge bei Belastung der Trittbretter im Ladebereich durch darauf stehende Müllwerker

a) vorwärts nicht schneller als 30 km/h und b) rückwärts überhaupt nicht fahren können.

Eine kurze Rückwärtsfahrt vornehmlich zu Wendezwecken ist nur mit Einweiser möglich und zulässig.

Bodenfreiheit von der Schüttungsunterkante zur Straße = 0,20 m.

Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen der Anlieger direkt betroffen ist, vom Straßenbaulastträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro vorher mit dem Entsorger abgestimmt werden.

Abfallsammelfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar und somit zum Befahren von Baustraßen ungeeignet.

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- Es muss ein fester d. h. bis 26 t tragfähiger Untergrund vorhanden sein.
- Da die Fahrzeuge bauartbedingt mit einer Bodenfreiheit von ca. 0,20 m erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen- LKW sind Bodenwellen- oder Bodensenken soweit wie möglich zu minimieren. (Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.)
- Die bereits genannte Mindestdurchfahrtsbreite auf der Straße von 3,55 m ist immer zu gewährleisten.
- An den im Müllkalender veröffentlichten Abfuhrtagen ist die Durchfahrt für Müllfahrzeuge dauerhaft sicherzustellen.
- Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße Sammelplätze einzurichten - möglichst in Abstimmung mit dem Entsorger.

Insbesondere bei „wandernden Baustellen“ ist es nicht möglich, den betroffenen Haushalten feste Sammelplätze zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den Sammelplätzen transportiert werden. Es hat sich bewährt, diese Anforderung mit in das Leistungsverzeichnis der Ausschreibungen aufzunehmen. Diese Firmen verfügen im Zuge der Baumaßnahmen in der Regel über ausreichende Gerätschaften und Personal, um die von den Anwohnern bereit gestellten Tonnen an die nächste mit LKW befahrbare Straße zu bringen.



Stadt Weißenfels

Der Oberbürgermeister

Stadt Weißenfels, PF 1251, 06652 Weißenfels

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



Ihre Nachricht vom
25.01.2022

Ihr Zeichen
30677 – wib/len

Amt: Fachbereich III
Abteilung Stadtplanung
Gebäude: Klosterstr. 5
Zuständig: Frau Gäßler
Telefon: 03443 / 370-561
Fax: 03443 / 370-489
E-Mail*: stadtplanung@weissenfels.de
* nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur
Internet: www.weissenfels.de

Unser Zeichen
III/61.1-Gä

Datum
27.01.2022

Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen

Stellungnahme der Stadt Weißenfels

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Planungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen werden keine Belange der Stadt Weißenfels berührt.

Es bestehen keine Bedenken und Einwände zu dieser Planung.

Mit freundlichen Grüßen


Risch
Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Bad Dürrenberg | Hauptstr. 27 | 06231 Solestadt Bad Dürrenberg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
z. Hd. Herr Meißner
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Ihr Ansprechpartner:
Frau Bauer

Fachbereich Tourismus und Kultur

Durchwahl:
Telefon (03462) 99870-23
Telefax (03462) 99870-60

s.bauer@badduerrenberg.de

Ihr Zeichen:
30677

Ihre Nachricht vom:
25.01.2022

Unser Zeichen:

Bad Dürrenberg, den 08.02.2022

Stellung

Bebauungsplan „Solarpark Nellschütz“ der Stadt Lützen

Hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Sehr geehrter Herr Meißner,

der von Ihnen zur Nutzung vorgesehene Bereich liegt außerhalb des Grenzgebietes des Bergbaubewilligungsfeldes „Bad Dürrenberg“ mit dem Borlachschat als Austrittsort schwach mineralisierter NaCl-Sole, dessen Nutzungsrechte sich im Besitz der Stadt Bad Dürrenberg befinden.

Die Stadt Bad Dürrenberg erklärt, dass nach derzeitiger Sachlage nicht beabsichtigt ist, Eigentum an der betreffenden Fläche zu erwerben.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Schulze
Bürgermeister



DER BÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Bad Dürrenberg
Hauptstraße 27
06231 Solestadt Bad Dürrenberg

www.badduerrenberg.de

Öffnungszeiten
Montag, Donnerstag 9.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Dienstag 9.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Saalesparkasse
IBAN: DE15 8005 3762 3410 0001 42
BIC: NOLADE21HAL